

# Stenografischer Bericht

über die

LI. Sitzung der vierten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 17. März 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Karl Graf Rothkirch-Panthen.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschall-Stellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten.

Am Regierungrätische: Der k. k. Statthaltereileiter Anton Graf Lažanžky, und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 45 Min.

Oberstlandmarschall (läutet). Die Versammlung ist beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung. Die Geschäftsprotokolle der 47. Sitzung vom 13. März sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgelegt gewesen. Wird zu diesen Protokollen irgend eine Bemerkung gemacht? Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Protokolle für agnoscirt. Die im heutigen Einlaufe angeführten Refurse No. 457 und 458 und die Berichte des Landesauschusses, in welchen die von demselben beschlossenen Refurserledigungen zur nachträglichen Genehmigung des h. Landtages vorgelegt werden, wurden an die Refurserkommission überwiesen. Herr Abt Heint hat aus Gesundheitsrückichten und dringenden Geschäften um einen Urlaub nachgesucht, den ich ihm auf 8 Tage ertheilt habe. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche aus der Registratur Acten erhoben haben, diese Acten vor dem Schluß der Landtags-sitzung wieder an die Registratur zurückzustellen. Vertheilt wurden: Bericht der Kommission über die Grundbuchordnung, ferner Bericht des Landesauschusses, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindevmlagen.

Ich habe noch zu commemoriren, daß ich dem Herrn Freihauptmann Laufberger in dringenden Dienstesangelegenheiten gleichfalls einen achttägigen Urlaub ertheilt habe.

Ich bitte die eingelangten Petitionen vorzulesen. Landtagssekretär Schmidt liest:

963. Abg. Herr Ritter v. Stráruwiz: Gesuch des Bezirks-Auschusses Königswart um Vereinigung mit dem Bezirke Blan.

Oberstlandmarschall: Ist durch den Landtagsbeschluß bereits erledigt.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

964. Poslanec pan Dr. Podlipský: žádost obce Malého Slivna, okresním výborem benátským předloženou, za odloučení od obce Dolního Slivna.

Nejvyšší maršálek zemský: Zemskému výboru.

# Stenografická zpráva

o

LI. sezení čtvrtého ročního zasedání sněmu Českého od roku 1861, dne 17. března 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Karel hrabě Rothkirch-Panthen.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. v. pr. Václav Bělský a poslancové v počtu dostatečném k uzavírání platnému.

Zástupcové vlády: Místopředseda c. k. náměstnictví Antonín hrabě Lažanžky a c. k. místopředsedelský rada Jan rytíř Neubauer.

Počátek sezení o 10 hod. 45 min.

Sněmovní sekretář zemský Schmidt čte: 965. Posl. pan Dr. Schovánek: žádost obchodníků, průmyslníků a živnostníků v Jičíně, jízto připojují se k žádosti průmyslníků králohradeckých, za zrušení obchodní a průmyslové komory liberecké.

Nejvyšší maršálek: Petiční komisi.

Sněmovní sekretář zemský Schmidt čte:

966. Posl. p. V. Seidel: žádost městské obce mirovické za přivtělení k okresu breznickému.

Nejvyšší maršálek zemský: Vyřizeno usnesením sněmovním.

Oberstlandmarschall: Es ist mir gestern eine Interpellation an die hohe Regierung mitgetheilt worden, welche ich auch bereits dem Herrn Regierungsvertreter übergeben habe.

Ich bitte dieselbe vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Interpellation an den Herrn Statthaltereileiter Grafen Lažanžky. Die tumultuarischen Auftritte der letzten Tage in Schüttenhofen sind so außerordentlicher Art, daß sie ganz abgesehen von der Besorgniß, welche sie erregen, das Gefühl jedes Gebildeten auf das Tiefste empören müssen. Bei den Gefertigten haben sie aber nicht bloß die Frage angeregt, was denn geschehe, um diesen und ähnlichen Auftritten, wie sie in letzter Zeit an mehreren Orten Böhmens stattgefunden haben, für die Zukunft zu begegnen; es wirft sich vielmehr dringend die Frage auf: was denn Seitens der Regierung geschehen ist, um denselben zu begegnen. Berichte der Zeitungen melden, daß die Besorgnisse von einer tumultuarischen Bewegung am Schüttenhofener Marktage, bereits mehrere Tage vor demselben gehegt worden sind und lassen die daselbst gegebenen Nachrichten die Vermuthung als berechtigt erscheinen, daß dieselben mit geringer Voraussicht als drohend mußten anerkannt werden.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Statthaltereileiter die Anfrage: ob der Bezirksleiter zu Schüttenhofen bis zum Momente des Ausbruches dieser Tumulte ohne alle Kenntniß von deren Be-

vorstehen geblieben ist? und im Falle er dieselben vorausjah, welche Veranlassungen er getroffen hat, um denselben rechtzeitig zu begegnen? und warum dieselben vollständig wirkungslos geblieben sind?

Prag am 16. März 1866.

Wolfrum, Dr. Schrott, Dr. Stöhr, Hafner, Dr. Herbst, Hanisch, Baron Riese-Stallburg, Gustav Hoffmann, Dr. Wiener, Herrmann, Leeder, Schmeykal, Wenisch, Seifert, Moriz Graf Zedtwitz, Dr. Gschier, Dr. Hasemann, Wolf, Groß, Ed. Claudi, Karl Ritter von Limbeck, C. Jelinek, Dr. Schubert, Schary, Weidenheim, Dr. Tedesco, Dr. Seidl, Dr. Ernst Mayer, Bibus, Steffens, Pfeiffer, Adam, A. Köslar, C. Höfler, E. Lehner, Krause, August Conrath, J. Dr. Hieronymus Roth, Kerradt, David Kuh, Dr. Schroeder, W. Hille, A. Tachezy, Dr. Förster, Ulrich, Hugo Göttl, Theumer, Lippmann, Karl Graf Defours, Dr. Limbeck, Rudolf Fürstl, Dr. Taschek, Krzivanek, Dr. Doubek, Dr. Obst, Stangler, Jaksch, Kirchner, Starck, Karl Korb Ritter von Waidenhaim.

Regierungsvorsteher Graf Lažanžky: Als die ersten Nachrichten von den traurigen Ereignissen in Schüttenhofen an die k. k. Statthalterei gelangten, von denen keine zeitgemäßen Anzeichen vorlagen, hatte dieselbe keine Zeit, die Untersuchung einzuleiten, denn es mußte in aller Eile Abhilfe getroffen werden, so weit möglich. Den Kreishauptmann selbst betreffend, nämlich den Kreishauptmann von Pisek, so hat derselbe in vollem Maße seine Schuldigkeit gethan. Ehe ich noch in der Lage war, etwas zu verfügen, war er bereits mit Militärassistenz auf dem Wege nach Schüttenhofen, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Ich bin gerade im Zuge der Untersuchung und werde ganz gewiß, wenn sich mir irgend eine Fahrlässigkeit hier herausstellen sollte, in der Beziehung entschieden Amt zu handeln wissen. Was die Vorbeugungsmaßregeln gegen weitere Ereignisse betrifft, so ist den Herren bekannt, daß die Regierung bereits zu dem äußersten Mittel, zu dem Standrechte und Dislocirung von Militär gegriffen hat. Ich bin von Seite der hohen Ministerien, nämlich des hohen Justiz- und des hohen Staatsministeriums ermächtigt, in so weit es nothwendig wird, dem Standrechte auch über die anderen Kreise Böhmens Ausdehnung zu geben. (Rufe links: Sehr gut.)

Oberstlandmarschall (läutet): Wir übergehen zur Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Straßenadministrationsgesetzes. Wir sind bis zum §. 28 gekommen; zum §. 28. hat sich H. Abg. Steffens zum Worte gemeldet.

Abg. Steffens: Ich habe mich zum §. 28 zum Worte gemeldet, weil ich die in demselben enthaltene Bestimmung für überflüssig ansehe. Es ist eine bekannte Thatsache, daß auf dem flachen Lande die Gemeindefrachten nicht so, wie die Land- und Bezirksfrachten hergestellt werden, nämlich dadurch, daß man jedes Jahr ein bestimmtes Quantum Schotter zuführt, diesen einige Zeit liegen läßt und dann von den Wegmachern auf die Straßen ausbreiten läßt;

im Gegentheile, die Gemeindefrachte wird nach dem Modus hergestellt, daß die Gemeindefrachten in natura die Zufuhr leisten und die Beschotterung besorgen. Für diesen Fall wird also in das Budget der Gemeinde überhaupt gar nichts einzustellen sein. Unzweckmäßig ist die Bestimmung auch insofern, als sich die Kosten, die die Herstellung der Gemeindefrachten verursacht, gar nicht im Voraus bestimmen lassen. Die Gemeindefrachten werden gewöhnlich, so lange sie gut sind, sehr wenig reparirt, wenn sie durch starke, plötzlich eintretende Regengüsse oder lange anhaltendes Regenwetter schlecht geworden sind, da schreitet man zur sofortigen Wiederherstellung derselben. Die Nothwendigkeit einer solchen Herstellung läßt sich also nicht lange voraussehen und ein Einstellen der Kosten, welche solche nicht vorauszu sehende Herstellungen verlangen, ist mithin nicht leicht möglich, und es würde das die Verwaltung der Gemeinde unnöthigerweise erschweren, und wenn wir schon einmal wollen, daß die Gemeinde sich selbst verwalte und ihre Verwaltung auch gut durchführe, so dürfen wir sie mit Überflüssigem nicht belästigen. Man sage nicht, das ist ohnehin nur eine kleine Arbeit; wenn man alle die kleinen Arbeiten zusammenhält, so sieht man, daß der Gemeinde bereits eine Masse überflüssiger kleiner Arbeiten aufgehaßt wurden, so daß sie derselben jetzt schon lästig werden. Nachdem also die Bestimmung dieses §. (Oberstlandmarschall läutet) durchaus keinem besonderem Zwecke dienen kann, stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle dem §. 28 seine Zustimmung versagen.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu dem §. 28, bezüglich dessen der Abgeordnete Steffens den Antrag stellt, es möge derselbe gänzlich entfallen, verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Die Ansicht, welche die Kommission bei der Zusammenstellung dieses Gesetzesentwurfes gelehrt hat, war die, doch eine wirksame Einflußnahme, gleichsam irgend eine Nöthigung auf die Gemeindevertretung zu üben, damit sie wenigstens die Kommunikationswege von einem Orte zum andern in einen guten Zustand versetzen müsse. Ich will nicht leugnen und es ist auch ganz richtig, was Herr Steffens sagt, daß solche Arbeiten meistens in natura geleistet werden; das hindert aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des vorhergehenden §. 27, nämlich daß der Gemeindevorsteher verpflichtet ist, diese Verbindungswege von Ort zu Ort jeder Zeit in einem gut fahrbaren und ungefährlichen Zustand zu erhalten, nicht, bei der Verfassung des Präliminars doch Rücksicht zu nehmen, ob nicht welche Auslagen nöthig sein werden, und sind sie nicht nöthig, so soll in das Präliminar die Bemerkung aufgenommen werden, die Arbeit wird von der Gemeinde auf diese oder jene Straße in natura geleistet.

Es ist doch dadurch dem überwachenden Bezirksausschuße, welcher nach §. 200 des Gesetzes

fogar die Disziplin hat, über den Gemeindevorstand, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, eine Controlle gewährt, denn da die Straffen doch auch nach der Analogie zu den Gemeindevorständen gehören, wenn auch nicht im strengsten Sinne des Wortes, so glaube ich, ist dieser §. nicht un Zweckmäßig, weil er eben eine Art Nöthigung auf die Gemeinde üben soll, damit der Bezirksauschuß als überwachendes Organ sich überzeugen könne, ob sie ihrer Pflicht auch in dieser Beziehung nachkomme.

Ich könnte mich also der Ansicht des Abgeordneten Steffens nicht anschließen und bitte das hohe Haus den §. 28 so anzunehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den §. 28 vorzulesen.

Pollach (liest) §. 28: Der Gemeindevorsteher hat in dem Jahresvoranschlage das Präliminar der Straffen- und Wegkonservation mit anzunehmen, sowie auch die Rechnung über die für diese Zwecke bestrittenen Auslagen der Gemeindevertretung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 28. Představený obecní uvěsti má v ročním rozpočtu spolu také vydání rozpočtění na udržování silnic a cest v dobrém způsobu, jakož také má zastupitelstvu obecnímu ku zkoušení a schválení předkládati účty o výdajích k účelům těmto zapravených.

Oberstlandmarschall: Zu diesem §. ist kein Amendement, sondern lediglich der Ablehnungsantrag des Abgeordneten Steffens gestellt; ich werde zur Abstimmung über den Kommissionsantrag schreiten, da dadurch auch dem ablehnenden Antrag des Abgeordneten Steffens Rechnung getragen wird, wenn er nicht angenommen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 28 nach der Vorlage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter: Da der Herr Regierungsvertreter auf seinem gestellten Antrage, daß das Aufsichtsrecht der politischen Behörden gewahrt werde, beharrt, erlaube ich mir dem hohen Hause, weil es wirklich keinem Zweifel unterliegt und auch nicht in der Absicht der Kommission lag, dieses Aufsichtsrecht auf irgend eine Art zu eludiren, den Antrag zu stellen, daß nach §. 28, §. 29 in folgender Fassung angenommen werde: Das Aufsichtsrecht der politischen Behörden über die öffentlichen Straffen normirt §. 21 des Gesetzes vom 12. August 1864.

Dohledac: právo úradů politických vzhledem k silnicím veřejným určeno jest čl. 21. zákona ze dne 21. srpna 1864.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort? Herr Abgeordneter Seidl!

Posl. Vác. Seidl: Nemyslím, že jest za potřebí, aby se tento nový článek do zákona přijal, poněvadž již jest v článku 1; tam stojí: „s vyhrazením vlivu, ústavně jakož i dle §. 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23 zákona ze dne 12. srpna 1864 státním úřadům příslušícího, náleží dle zá-

kona tohoto spravovati silnice veřejné, které nejsou erární atd.“ Jest tedy již vytknut §. 21 a vyhrazeno právo, které přísluší orgánům vládním.

Zpravodaj Pollach: Musím k náhledům pana Seidla přisvědčiti, poněvadž zřejmě již v čl. 1 jest čl. 21 citován, dle něhož právo dohledací politickým úřadům přísluší. Zdáliž by se však velevážený ctěný zástupce vlády tím uspokojil, aby čl. 21 mohl odpadnout, poněvadž již v 1. článku obsažen jest, pakli ten §. odpadne.

Regierungsvertreter Graf Pázanffy: Mit Rücksicht auf die neue Stylisirung des §. 27 und das Citat des §. 21 im §. 1 der jetzigen Vorlage kann ich von der Verwahrung Umgang nehmen.

Oberstlandmarschall: Es ist zu dem Antrage der Kommission kein Amendement gestellt worden.

Berichterstatter Pollach: Mit Rücksicht auf die eben vom Regierungsvertreter abgegebene Erklärung, daß §. 27 nach der von Er. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Schwarzenberg beantragten Stylisirung angenommen worden und daß der §. 21 schon im §. 1 einbezogen ist — bezüglich des der Staatsbehörde gewährten Aufsichtsrechtes, hat der Herr Regierungsvertreter erklärt, den Antrag zurückzuziehen — entfällt also der beantragte §. 21.

Berichterstatter Pollach: Anlage neuer Straffen und deren Subventionirung.

O základání a podporování nových silnic.

§. 29. Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort zum §. 29? Es ist dies nicht der Fall. §. 29 ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 30. Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort. (Niemand meldet sich.) §. 30 ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 31. Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort. Da sich Niemand zum Worte meldet, so ist §. 31 angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 32. Oberstlandmarschall: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so ist dieser §. angenommen.

Berichterstatter Pollach: Bestimmungen über den Neubau und die Rekonstruktion von Bezirks- und Gemeindefraffen.

Ustanovení o stavění a znovuzřizování silnic okresních a obecních. §. 33.

Dr. Rieger: Já pokládám za potřebné k tomuto §. učinit nějaký přídavek. Mohu si to poněkud za vinu pokládati, že byv sám v komisi, jsem tento návrh již v komisi neučinil, avšak byl jsem na to upozorněn skutečnými událostmi, které se staly v zemském výboru, poněvadž přišly nějaké sporné případy, které by dle zákona vlastně musely se předložiti slavnému sněmu. Jsou totiž v zákoně o konkurenci silniční v §. 8. a 16. ustanovení, kde má rozhodovat zastupitelstvo zemské. Já se domnívám, že v takových případech by rozhodování to nemělo se státi v plném sněmu, nýbrž

že by zástupitelstvo zemské mělo vykonávati právo své svým exekutivním organem, totiž výborem zemským, poněvadž, jak jsem již dříve při jiné příležitosti pravil, by to mělo veliké nesnáze, kdyby se o podrobnostech takových, jež se vyskytují při jednolivých silnicích, mělo jednati v plném sněmu.

Mit Berufung auf das, was ich bei einer anderen Veranlassung gesagt habe, daß es keine Schwierigkeiten hat, über Detailfragen einer einzelnen StraÙe, wo die BeschluÙfassung nach dem StraÙen-Konkurrenzgesetze dem hohen Landtage respective, wie es da heißt, der Landesvertretung vorbehalten ist — im Hause selbst zu debattiren und zu entscheiden, weil diese Fragen eben technischer Natur sind, meist an Ort und Stelle erhoben werden müssen und eine genaue Einsichtnahme der technischen und statistischen Daten erheischen, um gründlich darüber ein Urtheil abgeben zu können. Ich bin der Ansicht, daß es nothwendig wäre, auch hier, wie es in anderen §§. bereits geschehen ist, die Bestimmung zu treffen, daß die BeschluÙfassung, respective die Entscheidung derlei strittiger Fragen durch den LandesauschuÙ zu geschehen hat.

Ein solcher Fall ist im §. 8 des StraÙen-Konkurrenzgesetzes, wo es heißt: Ob Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der BezirksstraÙen in Konkurrenz-Gruppen einzutheilen sind, oder ob ein besonderer Kosten-Auftheilungsmodus nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgesetzt werden solle, darüber entscheidet die Bezirksvertretung, im Rekurswege die Landesvertretung. Ich glaube, daß also auch hier sich das h. Haus veranlaßt finden möge, zu bestimmen, daß diese Entscheidung durch den LandesauschuÙ zu geschehen habe. Ein Gleiches erlaube ich mir vorzuschlagen in Betreff der Bestimmung des §. 16 des StraÙen-Konkurrenz-Gesetzes, wo es heißt: „Bei StraÙenzügen oder Bauobjekten, welche über das Gebiet der Gemeinde oder des Bezirkes hinausgehen und welche mehreren Gemeinden oder Bezirken gemeinsam sind, hat, wenn dieselben bezüglich der Richtung, dann der Bau- und Erhaltungsart sich nicht vereinigen können, die Bezirks- und Landesvertretung zu entscheiden.“ Also es sind die Fälle schon in dem StraÙen-Konkurrenz-Gesetze bezeichnet, wo eine höhere Instanz einzutreten hat und ich glaube, daß man mir wohl Recht geben wird, daß es nicht recht thunlich wäre, in derlei Fragen im vollen Hause zu debattiren, daß also das berufene Organ dazu der LandesauschuÙ sein dürfte. In diesem Sinne stelle ich zu den nächstfolgenden zwei §§. 33 und 34 Amendements.

Ich bemerke nur noch, daß aus Anlaß eines speziellen Falles, eigentlich mehrerer speziellen Fälle, die mir in meiner amtlichen Wirkksamkeit beim LandesauschuÙe vorgekommen sind, mir diese Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung recht nahe liegend ist.

Es kommen derlei Fälle wirklich vor, wo über den Anschließpunkt, die Richtungslinie u. dgl. sich

mehrere Bezirke nicht vereinigen können, oder auch kommt der Fall vor, daß sich bezüglich einer Brücke, die errichtet werden soll und die zwei Bezirke gemeinsam und gerade vielleicht am Grenzfluß aufgestellt ist, zwei Bezirke nicht über den Aufstellungspunkt vereinigen können, noch auch über den Kostenbeitrag, den jeder Bezirk zu tragen hat. Es ist das eine schwierige Sache, es kommt auf die Erwägung verschiedener statistischen Daten an, um zu bestimmen, welcher von beiden Bezirken, von solcher Brücke, solchem Kanal, Bauobjekt, einen größeren Vortheil hat, und in welchem Maße beide Bezirke dazu beizutragen haben.

Ich glaube, daß nur bei gehöriger Einsichtnahme aller Akten, bei technischer statistischer Beihilfe möglich ist und am zweckmäßigsten ist es, in dieser Beziehung die höhere Entscheidung des LandesauschuÙes vorzubehalten.

Ich stelle also einen Antrag als Beisatz zu dem §. 33, wo es heißt: „Wo es sich um Anschluß an eine StraÙe des Nachbarbezirkes handelt, haben die Bezirksvertretungen beider Bezirke sich in's Einzelne zu setzen und falls über den Anschließpunkt sie sich nicht einigen können, den Gegenstand dem LandesauschuÙe zur Entscheidung vorzulegen“ — das ist der Antrag der Kommission. Nun stelle ich den Antrag als Beisatz: „Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn über die Richtungslinie überhaupt, nicht bloß über den Anschließpunkt, sowie über die Vertheilung der Bau- oder Erhaltungskosten einer neu herzustellenden StraÙe oder sonstigen StraÙen-Bauobjektes zwischen den hiebei beteiligten Bezirken keine Einigung erzielt werden sollte.“ (§. 16 des StraÙen-Konkurrenz-Gesetzes). Wo für die Herstellung von BezirksstraÙen oder StraÙenbau-Objekten mit Rücksicht auf den größeren oder geringeren Nutzen der dabei beteiligten Gemeinden durch die Bezirks-Vertretung besondere Konkurrenz-Gruppen festgestellt werden, hat, wenn dagegen Rekurs ergriffen wird, der LandesauschuÙ für die Landes-Vertretung die Entscheidung zu treffen. Das ist der Beisatz zu §. 33.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Verlangt noch Jemand das Wort?

Regierungs-Vertreter Graf Lažaneky: Der vorstehende Abschnitt des Gesetzentwurfes behandelt die Anlage neuer StraÙen und die Subventionirung derselben. Bei der Anlage neuer StraÙen tritt mir ein Moment nahe, das in diesem Abschnitte gar nicht berücksichtigt ist und erst in dem §. 33 theilweise vorkommt. Es ist nämlich der Umstand, daß es nicht nur das Recht politischer, sondern insbesondere auch militärischer Behörden ist, über jeden neuen StraÙenzug abzusprechen, resp. sich auszusprechen, ob ihm nicht strategische Rücksichten entgegen stehen. Ich finde diesfalls in diesem Abschnitte keine Bestimmung und würde weniger darauf dringen, sie aufzunehmen, wenn nicht im §. 33 im Eingang desselben eine theilweise, einschlägige Bestimmung

über die Bezirksstrassen enthalten wäre. In demselben heißt es nämlich (liest): In Beachtung der öffentlichen und nach Umständen der strategischen Rücksichten hat sich die Bezirksvertretung, bevor sie den Bau einer neuen Straße in Angriff nimmt, bezüglich der Gutheißung der allgemeinen Richtungslinien derselben mit der betreffenden landesfürstlichen politischen Behörde in's Einvernehmen zu setzen. Es ist also hier rücksichtlich der Bezirksstrassen etwas ausgesprochen, was rücksichtlich der Landesstrassen im vorliegenden Entwurfe nicht ausdrücklich bedungen wurde; es fehlt hier dieser Ausspruch über die Landesstrassen. Nachdem hier eine spezielle Bestimmung für die Bezirksstrassen getroffen ist, so sollte auch eine spezielle Bestimmung für die Landesstrassen getroffen sein. Der §. 15 des Strassenbau-Konkurrenz-Gesetzes lautet nämlich: „Den in §. 14 erwähnten Schlußfassungen über Landes- und Bezirksstrassen muß durch den Landesauschuß, beziehungsweise durch den Bezirksauschuß die Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung und Zustimmung der einschlägigen landesfürstlichen Behörden vorangehen.“

Es ist noch eine andere Behörde, die sehr oft bei der Errichtung der Strassen zu sprechen hat, das ist die Finanzbehörde, die rücksichtlich der Zollfrage und namentlich innerhalb des engeren Zollgebietes, innerhalb der engeren Zoll-Linie eintritt.

Ich glaube, daß es nothwendig ist, hier einer entsprechenden Bestimmung Ausdruck zu geben, schon der Deutlichkeit wegen und um künftigen Widersprüchen vorzubeugen. Ein allgemeiner Bezug oder Aenderung des §. 33 genügt mir.

Dr. Rieger: Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Kommission durch diesen Antrag nicht hat den §. 15 des Strassenbau-Konkurrenz-Gesetzes aufheben wollen, da der §., wie er hier steht, nur den Zweck, gewissermaßen den Vorgang, den die Bezirksvertretungen, resp. die Bezirksauschüsse einzuhalten haben, wenn sie neue Strassen in Angriff nehmen wollen, zu bestimmen gesucht hat. Ich bin ganz einverstanden mit der Anschauung des Herrn Regierungs-Vertreters, daß im §. 33 die Worte „nach Umständen“ gestrichen werden. Es könnte vielleicht gesetzt werden „in Beobachtung der öffentlichen und strategischen Rücksichten“ und eingeschaltet „nach §. 15 des Strassen-Konkurrenz-Gesetzes.“ Dadurch würde implicite der betreffende Paragraph anerkannt; aber eine besondere gleichzeitige Bestimmung für die Landes-Vertretung zu treffen, scheint mir aus dem Grunde überflüssig, weil dieses Gesetz, das wir soeben berathen, die Natur einer Art Instruktion für die Bezirke, resp. die Bezirksvertretungen hat, wonach sie sich zu benehmen haben bei der Errichtung einer Straße. Für die Landesvertretung, resp. den Landesauschuß, wenn er in die Lage käme, eine Straße zu errichten, ist ja die Bestimmung in dem Strassen-Konkurrenz-Gesetze bereits gegeben und er wird sich selbstver-

ständig darnach halten. Ich bemerke nur, daß der Fall, wo die Landesstrassen wirklich direkt von der Landes-Vertretung beschlossen und gebaut werden, wohl fast gar nie vorkommt. Ich glaube, es wird der Strassen, die von anderen Leuten gebaut sind, nur zu viele geben und wir werden nur die Erfolge der Strassen vorzunehmen, wir werden eine große Anzahl von Bezirksstrassen zu übernehmen haben und werden es nie möglich finden, die Landesstrassen direkt zu bauen, sondern an Uebernahme der schon gebauten Strassen genug haben. Wenn der Fall vorkommen sollte, daß sich irgendwo das Bedürfnis irgend einer neuen Straße herausstellte, so würde man vielmehr den Weg einschlagen, die betreffenden Bezirke aufzufordern, diese Straße zu errichten und ihnen die Zustimmung der seinerzeitigen Uebernahme derselben in Landes-Regie zu geben, wodurch die Gemeinden angeeifert würden, eine solche Straße herzustellen und es würde voraussichtlich der Fall gar nicht eintreten, daß eine neue Landesstraße direkt vom Landtage beschlossen und gebaut würde. Ich glaube, daß eine solche Bestimmung nicht nöthig erscheint, da ohnehin diese Bestimmung heute noch im §. 15 des Strassenkonkurrenzgesetzes besteht, worauf im Anfange des Gesetzes hingedeutet ist. Ich würde daher nur beantragen, daß hier, um den Wünschen des Herrn Regierungsvertreters zu entsprechen, in der ersten Zeile das Wort: „nach Umständen“ ausgelassen und nach dem Worte „aus strategischen Rücksichten“ eingeschaltet werde: „§. 15 des Strassenkonkurrenzgesetzes.“

Oberstlandmarschall: Herr Abgeordneter Steffens!

Steffens: Ich schließe mich der letzteren vom Herrn Dr. Rieger ausgesprochenen Ansicht an, daß es genügt, wenn das Wort „nach Umständen“ ausgelassen werde, umso mehr als es gleich im §. 1 der Gesetzentwurf heißt: „Unter Wahrung der, den Staatsbehörden verfassungsmäßig und durch die §§. 15, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 12. August 1864 vorbehaltenen Einflussnahme.“ — Es ist also die Einflussnahme der Regierung schon durch den §. 1 gehörig gewahrt und es wird dies noch mehr, wenn die Worte „nach Umständen“ weggelassen werden.

Dahingegen könnte ich mich weniger damit einverstanden erklären, daß die Anträge des Herrn Dr. Rieger angenommen würden, welche er als Zusatzanträge gestellt hat, und zwar deswegen nicht, weil sie die §§. 8 und 16 des Strassenkonkurrenzgesetzes wesentlich abändern. Sie sind deshalb an und für sich selbstständige Anträge und zwar weil sie eine Abänderung des bestehenden Gesetzes beabsichtigen. Werden die Bestimmungen der §§. 8 und 16 des Strassenkonkurrenzgesetzes nicht ausdrücklich aufgehoben, so werden wir nur nach Annahme des Rieger'schen Antrages in zwei verschiedenen Gesetzen Bestimmungen haben, welche sich schurstracks widersprechen. Ich betrachte die Anträge des Hrn. Dr. Rieger deshalb nicht als Zusatzanträge, sondern als

selbstständige Anträge, und würde bitten, das hohe Haus möge sie als solche behandeln.

Abg. Wolfrum: Ich muß mich im Gegensatz des geehrten Herrn Vorredners für die Anträge des Hrn. Dr. Rieger aussprechen und bin durchaus nicht der Ansicht, daß dadurch die §§. 8 und 16 des Straffengesetzes alterirt würden. Denn in diesen §§. heißt es, daß die Landesvertretung zu entscheiden habe. Die Landesvertretung ist entweder Landtag oder der Landesauschuß. Es ist also ganz in der Landesordnung und im Gesetze begründet, wenn jetzt durch die Amendements des Dr. Rieger der Ausdruck „Landesvertretung“ näher präzisirt und „Landesauschuß“ dafür gesetzt wird. Es ist das auch in der Sache begründet, wenn wirklich eine derartige Entscheidung dem Landesauschuße übertragen wird, denn solch ein Gegenstand wird im h. Landtag nicht so viel Aufmerksamkeit finden, als er vielleicht im Landesauschuße finden würde. Es sind Detailfragen, wie in einer großen Versammlung nicht so gründlich beurtheilt werden können, als im Landesauschuße, wo eigentliche Techniker und Sachmänner darüber zu urtheilen haben. Ich spreche mich daher unbedingt für das Amendement Dr. Rieger's aus sowohl für das, daß er rücksichtlich der strategischen und öffentlichen Rücksichten gestellt hat, als auch für das, rücksichtlich des Landesauschußes.

Abg. Steffens: Wenn man die Befugnisse, worum es sich hier handelt, und welche bisher der Landesvertretung eingeräumt waren, nunmehr dem Landesauschuße einräumt, so schränkt man damit jedenfalls die Befugniß der Landesvertretung ein; denn das, was der Landesvertretung zusteht, steht wohl auch dem Landesauschuße zu, was aber dem Landesauschuße speziell zugewiesen ist, wird nicht mehr vor die Landesvertretung kommen, und insofern sind die Anträge des Dr. Rieger Einschränkungen derjenigen Rechte der Landesvertretung, welche ihn im §. 8 und 16 des Straffkonkurrenzgesetzes zugewiesen wurden. Insofern sie eine Aenderung eines andern als des vorliegenden Gesetzes enthalten, möchte ich diese Anträge des Dr. Rieger als selbstständige Anträge betrachtet wissen.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Pollach: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Kommission gar nicht im Sinne hatte, den §. 15 des Landesgesetzes vom 12. August 1864 abzuändern und weil der Herr Regierungsvertreter in diesem §. die Nothwendigkeit der vorangehenden Verhandlung bei dem Entstehen einer neuen Straße gewahrt wissen wollte, habe ich nichts einzuwenden, daß hier nach dem Antrage des Hrn. Dr. Rieger durch Einschaltung des §. 15 dies deutlicher ausgedrückt werde. Was die Zusatzanträge des Dr. Rieger betrifft, so ändern sie jedenfalls die §§. 8 und 16 des Landesgesetzes vom 12. August

1864, aber die Kommission, meine Herren, hat vom praktischen Standpunkte die Sache angesehen. Wenn es sich um Anschluß von Bezirks- oder Gemeinde-Straßen handelt, so lehrt wohl die tägliche Erfahrung, daß die Zerwürfnisse in der Regel nicht von der Art sind, daß sie bis vor den Landtag werden gelangen müssen. Wenn also durch den Zusatzantrag des Dr. Rieger die Bestimmungen des §. 8 und 16 des Gesetzes vom 12. August 1864 abgeändert werden sollten, so glaube ich doch nicht, daß sie als selbstständige Anträge erst einer besonderen Vorberathung zugewiesen werden sollten, weil, wenn dieser Antrag, wie er hier vorgeschlagen ist, von dem h. Hause angenommen und dann dieser Gesetzentwurf die allerhöchste Sanction erhalten wird, das eintritt, was bei einem jeden späteren Gesetze eintritt, nämlich *lex posterior derogat priori*. Es wird natürlich das, was in dem vorhergehenden Gesetze ausdrücklich der Landesvertretung zugewiesen ist, durch ein späteres Gesetz dem Landesauschuße zugewiesen, eben weil man sich überzeugt hat, daß der Gegenstand nicht so wichtig ist, um von dem h. Landtage selbst in Verhandlung genommen werden zu müssen. Ich bin daher der Ansicht, daß das h. Haus die Zusatzanträge des Dr. Rieger annehmen könnte und sollte, weil sie wirklich in praktischer Beziehung entsprechend sind.

Oberstlandmarschall: Der Herr Berichterstatter hat sich mit dem Abänderungsantrage des Dr. Rieger zu §. 33 einverstanden erklärt. Ich werde daher den §. 33 mit der Abänderung zur Abstimmung bringen. Den Zusatzantrag des Dr. Rieger kann ich nicht als selbstständigen Antrag im Sinne des §. 37 betrachten, um so weniger, als eigentlich keine Aenderung des §. 8 und 16 des Gesetzes vom 12. August 1864, als vielmehr eine nähere Erläuterung derselben ausgesprochen wird. Ich werde daher zuerst den §. 33 mit der von der Kommission angenommenen Aenderung zur Abstimmung bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Rieger.

Ich werde den §. 33 noch einmal vorlesen. Er lautet: In Beachtung der öffentlichen und strategischen Rücksichten hat sich die Bezirksvertretung (§. 15 des Gesetzes vom 12. August 1864), bevor sie den Bau einer neuen Straße in Angriff nimmt, bezüglich der Beurtheilung der allgemeinen Richtungs-Linien derselben mit der betreffenden landesfürstlich-politischen Behörde in's Einvernehmen zu setzen. Wird diesfalls keine Einwendung erhoben, so steht der Bezirksvertretung ebensowohl die nähere Bestimmung der Trace und des Planes, als auch der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Strecken zum Ausbau zu gelangen haben, im eigenen Wirkungskreise zu. Wo es sich um den Anschluß an eine Straße des Nachbarbezirkes handelt, haben sich die Bezirksvertretungen beider Bezirke in's Einvernehmen zu setzen, und falls sich dieselben über den Anschlußpunkt nicht einigen können, ist der Gegenstand dem Landesauschuße zur Entscheidung vorzulegen.

Zřetel berouc na poměry veřejné a také na

poměry strategické z §. 15 zákona od 12. srpna r. 1864 má se zastupitelstvo okresní dříve než podnikne stavbu nové silnice, dorozuměti s příslušným zeměpanským úřadem politickým o posouzení všeobecného směru takovéto stavby. Nečinili se v příčině té žádná námitka, přísluší okresnímu zastupitelstvu ve vlastním oboru působnosti, ustanoviti blíže čáru a plán silnice, jakož také pořadí, v jakém se jednotlivé části silnice mají vystavěti.

Tam, kde běží o připojení silnice nové k některé silnici okresu sousedního, mají se obě okresní zastupitelstva dorozuměti, a nemohli by se ushodnouti o tom, kde se připojení to státi má, budiž záležitost ta předložena výboru zemskému k rozhodnutí.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Angenommen.

Nun käme der Zusatz zur Abstimmung er lautet: Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn über die Richtungs-Linie überhaupt, so wie über die Vertheilung der Bau- oder Erhaltungskosten einer neu herzustellenden Straße oder eines sonstigen Straßenaobjektes zwischen den hiebei Betheiligten Bezirken keine Einigung erzielt werden sollte, (§. 16 des Gesetzes vom 12. August 1864); wo für die Herstellung von Bezirksstraßen oder eines Straßenaobjektes mit Rücksicht auf den größeren oder geringeren Nutzen der hiebei betheiligten Gemeinde durch die Bezirksvertretung besondere Konkurrenzgruppen festgestellt werden, hat, wenn dagegen ein Rekurs ergriffen wird, der Landesausschuß für die Landesvertretung die Entscheidung zu treffen.

Sněm. sekretář Schmid: Pridavek k §. 33. Totéž platí, když se mezi okresy, ježto mají účastenství v zařízení některé silnice neb některého jiného předmětu stavebního, nemůže docíliti shoda, (§. 16. zákona od 16. srpna 1864.) Kdykoliv zastupitelstvo okresní pro vystavení silnice okresní neb jiné stavby na silnici s ohledem na větší neb menší prospěch, který z nich plyne obcím, jichž se to týče, ustanovilo zvláštní skupení konkurenční, má rozhodovat v rekursu, který by se proti takovému ustanovení povznesl, na místě zastupitelstva zemského, výbor zemský.

Oberstlandmarschall: Bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 34. Článek 34. Já musím poznamenat, že v českém textu stojí v poslední řádce: „budiž výbor okresní“, kdežto má býti: „zastupitelstvo okresní.“

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger! Dr. Rieger: Také v souvislosti s §. 16. řádu o konkurenci silniční chei učiniti podobný návrh, poněvadž §. 16. taktéž jedná o rozhodování okresního výboru neb okresního zastupitelstva, když se mezi obcemi vede spor o spojení směru

silnice některé, aneb o náklad na ní, neb nějaký předmět, jako most. Připomínám, že tento případ může býti a může se státi velmi často praktickým, poněvadž často bývá spor, když jest někde mezi dvěma obcemi most neb lávka, že se nemohou srovnat, že ani jeden ani druhý nechce stavět, neb nemohou se srovnat o náklad. Tu jest tedy potřeba, aby bylo nad nimi orgánu, který by rozhodl, kde se má stavět, jak se má stavět a jak se má rozdělit náklad mezi ty obce.

Činím tedy pro 2. odstavec §. toho návrh takový: Nemohou-li se obce sousední shodnouti o směru, punktu spojení některé silnice oběma společně, aneb některého předmětu stavebního na silnici, v nížto mají účastenství, ani vzhledem na způsob stavby i udržování, jakož i na rozvržení nákladu na ní, mají žádat rozhodnutí u zastupitelstva okresního a rekursy proti vynešení tohoto mají se předložit do 14. dnů zemskému výboru k rozhodnutí.

Im Falle sich nachbarliche Gemeinden über die Richtung des Anschlusses oder über den Bau und die Erhaltung, über die Art der Kostenvertheilung bei Herstellung einer ihnen gemeinsamen Straße, oder eines sonstigen Straßenaobjektes z. B. einer Brücke bei dem beide betheiligt sind, nicht einigen können, ist die Entscheidung der Bezirksvertretung anzufuchen; und ist der Rekurs gegen dieselbe binnen 14 Tagen dem Landesausschuße zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist das ganz conform mit der bereits bestehenden Bestimmung des §. 16 und entspricht dem gewiß häufig eintretenden Bedürfnisse, daß zwei nachbarliche Gemeinden sich über den Kosten- und Aufstellungspunkt der Bau- und Erhaltungsort, oder über die Richtungslinie der Straße nicht vereinigen können. Da ist eben die Entscheidung der Bezirksvertretung die natürliche, sie ist bereits festgestellt durch das Straßenkonkurrenzgesetz; wenn aber sich eine der beiden Gemeinden dadurch beschwert fühlen sollte, so muß ihr der Konkurs offen stehen. Es ist wichtig, daß diese Rekurse nicht ins Unendliche ausgedehnt werden, weil derlei Fälle dringend sind, wo es sich um die Herstellung einer Brücke handelt und eine Entscheidung getroffen werden muß, daher habe ich in meinen Antrag hineingesezt „die 14tägige Fallfrist.“

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich).

Die Debatte ist geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pollach: Poněvadž sám ze zkušenosti vím, že takových sporných případů dosti se již událo, i také budoucně že jich bude, uznávám to za praktické, aby se brzy usnešení vynésti mohlo i v oněch časech, když slavný sněm nezasedá.

Já bych tedy, jak myslím, mohl se ve jměnu komise s návrhem tímto spojit.

Oberstlandmarschall: Ich bringe den §. 34 in der Fassung des Kommissionsantrages zur Abstimmung.

Ich bitte ihn vorzulesen.

Dr. Rieger: Den 1. Absatz! — Mein Antrag bezieht sich nur auf den 2. Absatz; er ist eine Abänderung des 2. Absatzes.

Oberstlandmarschall: Also bitte ich lediglich, den 1. Absatz der Vorlage vorzulesen.

L. S. Schmidt liest: „Ueber den Bau einer neuen Gemeindefraße beschließt nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse die Gemeindevertretung selbstständig.“

O stavbě nové silnice obecni usnáši se obecni zastupitelstvo samostatně dle místních potřeb a poměrů.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben. (Gesch.) Angenommen.

An die Stelle des 2. Absatzes des Kommissionsantrages beantragt Dr. Rieger unter Beistimmung des Herrn Berichterstatters Folgendes:

„Im Falle sich die nachbarlichen Gemeinden über die Richtung und den Anschlußpunkt oder über den Bau und die Erhaltungsart und die Postenvertheilung bei Herstellung einer ihnen gemeinsamen Straße oder eines sonstigen Straßenbauobjektes, bei dem beide Gemeinden theilhaftig sich, nicht vereinigen können, ist die Entscheidung der Bezirksvertretung anzufuchen, und ist der Rekurs gegen dieselbe binnen 14 Tagen dem Landesauschusse vorzulegen.“

S. s. Schmidt etc; Druhý odstavec §. 34. má zníti takto: Nemohla-li se sousední obec shodnouti o směru a punktu spojení některé silnice obojím společně aneb o některých předmětech stavěbních na silnici, v nichž mají obě účastenslví, jakož vzhledem na způsob stavby a rozvržení nákladů na ní, mají žádati rozhodnutí u zastupitelstva okresního a rekurs proti vynesení jeho má ve 14 dnech předložiti se zemskému výboru k rozhodnutí.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben. (Gesch.) angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 35.

Dr. Groß: Ich bitte um's Wort!

Dr. Groß: Conform mit dem in §. 2. gefaßten Beschlusse, wird im §. 35 der Ausdruck bezirkswichtige Gemeindefraßen in 2. und 3. Alinea in subventionirte zu verändern sein, und in der ersten Alinea zu setzen sein: „Der Bezirksvertretung steht das Recht zu, eine Gemeinde-Straße im Interesse des Bezirksverkehrs als Bezirksstraße zu erklären oder eine Gemeindefraße zu subventioniren.“

In den beiden anderen Absätzen wird es dann bezüglich der als bezirkswichtig erklärten heißen müssen „für eine subventionirte Gemeindefraße“, ebenso statt „bezirkswichtigen“ in 3. Alinea „subventionirten.“

Wolfrum: Ich habe mich in der Kommission gegen die bezirkswichtigen Gemeindefraßen, um dieses Wort einmal zu gebrauchen, ausgesprochen, weil ich einestheils nicht einsehe, wie in so kleinem Rayon wie der Bezirk ist, noch bezirkswichtige Gemeindefraßen vorkommen sollen, ohne daß sie Bezirksstraßen sind, und andertheils, weil mir die ganze Fassung des §. in seinen Bestimmungen gegen den §. 8. des Straßenkonzurrenzgesetzes zu verstoßen scheint. Hier im §. 35 wird der Bezirksvertretung 1. das Recht zugesprochen, irgend eine Gemeindefraße als wichtig zu erklären, daß sie die Herstellung und Erhaltung der Kanäle, Brücken und sonstigen Bauobjekte bestreite, daß andere natürlich der Gemeinde überläßt; 2. wird der Bezirksvertretung das Recht zugestanden, zu bestimmen, welche nachbarlichen Gemeinden, in welcher Art und in welchem Maße zur Erhaltung dieser Straße beizutragen haben, in welcher Art dieselben konstruirt und konservirt werden sollen.

Dem Bezirksauschusse liegt es ob, dafür zu sorgen, daß dießfalls die betreffenden Gemeinden den von der Bezirksvertretung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Diese vorlegte Bestimmung halte ich gegen den §. 8 des Straßenkonzurrenzgesetzes gerichtet. Derselbe lautet: „Ob die Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der Bezirksstraßen in Konzurrenzgruppen einzutheilen seien oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgesetzt werden solle, darüber entscheidet die Bezirksvertretung, im Rekurswege die Landesvertretung.“

Die Erhaltungskosten hat in jedem Falle der Gesamtbezirk zu tragen.“

Nun sind in der zweiten Alinea des §. 35 die Erhaltungskosten den bezüglichen Gemeinden aufgebürdet und darüber sollen die Bezirksvertretungen entscheiden; das steht direkt im Widerspruche mit der 2. Alinea des §. 8 des Straßenkonzurrenzgesetzes, wo die Erhaltung jedesmal dem Bezirke zukommt. Ich kann nicht anders denken, als daß eben der §. 8, wenn er von Konzurrenzgruppen in Bezirksgemeinden spricht, eben solche Gemeindefraßen im Auge haben kann, die hier als bezirkswichtig erklärt werden sollen, und wenn diese Ansicht richtig ist, so halte ich diese ganze Bestimmung für überflüssig, indem schon dafür vorgesorgt ist im §. 8 des Str. K. G., wo es leicht möglich ist, daß irgend solche Gemeindefraßen, die den ganzen Bezirk nicht berühren, aber doch so wichtig sind, für einen Theil des Bezirkes als Bezirksstraßen quasi gelten sollen, daß solche Straßen nur von einer Konzurrenz gebaut werden, also nicht für die Rechnung des ganzen Bezirkes; die Erhaltung muß nach den klaren Bestimmungen dieses §. unbedingt dem Bezirke zufallen. Deswegen wäre ich der Ansicht, daß §. 35 folgendermaßen zu stylisiren sei:

„Der Bezirksvertretung steht das Recht zu, eine Gemeindefraße im Interesse des Bezirksverkehrs als

Bezirksstraße zu erklären und übergeht durch diesen Beschluß die Straße zur Gänze in die Erhaltung des Bezirkes;“ alles Andere halte ich für überflüssig.

**Oberstlandmarschall:** Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt.

**Dr. Rieger:** Ich glaube die Anschauung des Herrn Abgeordneten Wolfrum in dieser Beziehung beruht auf einem Irrthum und unrichtiger Auffassung des betreffenden §. über die Straffenkonkurrenz.

Die Kommission hat nämlich in diesem §. im ganzen Bezirke sich 3 Fälle gedacht. Entweder ist die Straße von solcher Wichtigkeit für den ganzen Bezirk, daß es aufliegend ist, daß der ganze Bezirk sie zu erhalten hat. Dann tritt die Beschlußfassung der Bezirksvertretung ein, sie wird zur Bezirksstraße erklärt und somit zur Gänze aus dem Bezirksfonde erhalten. Zweiter Fall ist der, wo die Straße ganz den Charakter eines bloßen Gemeindebedürfnisses hat, nur das eigentliche Bedürfniß der Gemeinde deckt und wo Fälle des Verkehrs fremden Fuhrwerkes auf dieser Straße nur höchst selten und ausnahmsweise vorkommen. Da haben wir eine einfache Gemeindestraße und solche ist zur Gänze von der Gemeinde zu erhalten. Nun liegt aber zwischen diesen beiden Fällen der Fall häufig vor, daß eine Straße zwar nicht für den ganzen Bezirk, aber allerdings für eine Gruppe von Gemeinden dieses Bezirkes, für einen Theil dieses Bezirkes, wie man wohl zu sagen pflegt, für einen Antheil des Bezirkes, Wichtigkeit hat, aber für den zweiten durchaus nicht, so daß der übrige Theil des Bezirkes dagegen streben wird auf solche Straßen etwas beizutragen, die für ihn keine Bedeutung haben. Nun da ist der Fall, wo man Konkurrenzgruppen von mehreren Gemeinden bildet, wo also eine solche Straße durch 2, 3 oder 4 Gemeinden, die zunächst dabei betheilt sind, die zunächst an dieser Straße liegen, gebraucht werden soll. Nun kommt häufig der Fall vor, daß eine Straße sich zwar auf dem Gebiete einer Gemeinde befindet, aber durchaus nicht vorzugsweise von dieser Gemeinde benützt wird, sondern von den nachbarlichen. Es kommt z. B. der Fall vor, daß eine nachbarliche Gemeinde vielen Verkehr hat mit Brettern oder sonst verschiedenen Artikeln; die verkehrt auf dieser Straße, benützt sie und nützt sie stark ab, während die Gemeinde, auf deren Grund und Boden die Straße liegt, sie erhalten müßte, ohne einen entsprechenden Vortheil davon zu haben; dann wäre es offenbar unbillig, diese einzige Gemeinde die Straße erhalten und bauen zu lassen, aber auch unbillig, den ganzen Bezirk die Kosten der Straße tragen zu lassen, sondern das billigste ist, daß vorzugsweise jene Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung der Straße verhalten werden, die besonderen Nutzen von dieser Straße haben. Diesen Fall hat auch das Straffenbaukonkurrenzgesetz vorausgesetzt, denn es spricht im §. 8 von der Bildung besonderer Konkurrenzgruppen, wie die Kosten, nach dem Antheile des Nutzens abgestuft, vertheilt werden sollen. Nun aber glaubt der Abgeordnete Wolfrum, daß in einem

solchen Falle eine solche, durch eine Konkurrenz erbaute Straße, eine Bezirksstraße werden müsse, das ist aber ein Irrthum nach meiner Ansicht, denn im §. 8 heißt es ausdrücklich „bezüglich der Herstellung von Bezirksstraßen“, nicht von Gemeindestraßen! wo aber spricht hier dieser §. von Gemeindestraßen, die subventionirt werden; die also den Charakter von Gemeindestraßen nicht verlieren, für welche aber nur eine besondere Konkurrenz ermittelt wird. Ich glaube also, daß dieser Antrag der Kommission durchaus nicht im Widerspruche steht mit dem §. 8 des Straffenbaukonkurrenzgesetzes, welches von Bezirksstraßen handelt, während unser §. hier von Gemeindestraßen handelt, die subventionirt werden, was also offenbar mit einander nicht im Widerspruche steht. Ich bemerke, daß im gleichen Sinne auch ein anderer §. des Straffenbaukonkurrenzgesetzes sich ausspricht, nämlich jener über Schneeausschäufelung, wo es den Bezirksvertretungen vorbehalten wird, die Schneeausschäufelung unter die, dabei zunächst betheiligten Gemeinden und in nächster Nähe der Straße befindliche Gemeinden auf eine Meile entfernt zu vertheilen; ein ähnlicher Fall wird hier vorkommen, es werden die Bezirksvertretungen beschließen, daß jene Gemeinden, welche der Straße zunächst liegen, die sie zunächst benützen diese Gemeindestraßen, daß sie einen Beitrag z. B. an Schutterfuhren dazu leisten und dadurch wird die Erhaltung dieser Straße auf eine einfache und wenig kostspielige Art besorgt, und es wird dem Bezirke keine neue Straße zur Aushaltung aufgelastet. Ich glaube also, daß diese Bestimmung im Gesetze vollkommen begründet ist und durchaus nicht mit ihm im Widerspruche steht und sich ebenso billig als zweckmäßig erweisen wird.

**Fürth:** Ich unterstütze den Antrag des Herrn Wolfrum, und glaube, wenn die Bestimmung des Kommissionsantrages aufgenommen wird, dürften sehr viele Gemeinden in die Lage kommen, da ihnen durch Erhaltung der Straßen große Auslagen erwachsen, sich des Auskunftsmittele zu bedienen, den ihnen der §. 35 bietet. Die Gemeinde wird die Kosten von sich abzuwälzen suchen und in vielen Fällen wird ihr dieß auch gelingen.

Was nun die Bestimmung, vielmehr den Antrag des Herrn Wolfrum betrifft, durch Aufnahme eines neuen §. hier abzuhefen, so halte ich diesen für überflüssig, weil im §. 15 des Konkurrenzgesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist: Die Erklärung einer nicht bereits als solchen bestehenden Straße zur Bezirksstraße, sowie auch der Neubau einer solchen kann nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden. Somit ist das, was Herr Wolfrum aufgenommen wissen will, im bereits bestehenden Gesetze enthalten. Ich halte diesen §. für überflüssig und werde auch gegen den §. 35 der Vorlage stimmen.

**Graf Otokar Cernin:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um diesen §. zu unterstützen, denn er scheint mir doch wichtig zu sein, denn die Gemeindestraßen sind von großer Bedeutung und von großer Wohlthat. Der Bezirksvertretung im Allge-

meinen kann nicht dadurch irgend ein Wehe geschehen, weil es eben von ihr abhängt, ob sie es annimmt oder nicht. Anders aber ist das Verhältniß für die Gemeinden. Es gibt Gemeinden, welche mehr an der Grenze eines Bezirkes liegen, welche Strassen haben, die gegen den Mittelpunkt des Bezirkes oder gegen die Hauptstrasse führen. Diese Strassen wird nie die Bezirksvertretung als Bezirksstrassen erklären, weil sie nicht von allgemeiner Bedeutung sind. Dagegen sind sie für diese Gemeinde und für die anstößenden Gemeinden sehr bedeutend; sie zu erhalten ganz aus eigenen Mitteln wird diesen Gemeinden hart, es wird ihnen um so härter vorkommen, weil sie natürlicher Weise auch für alle Auslagen des ganzen Bezirkes Beiträge zahlen. — Es ist nun ein Gefühl der Billigkeit, daß diese Strassen, welche für andere Gemeinden solcher Bezirke einen Vortheil haben, auch von der Umlage, welche im ganzen Bezirke eingehoben wird, dadurch einen Erfaß erhalten, daß ihnen zum Bause und zur Erhaltung dieser Strafe beigetragen werde.

Wolfrum: Es wird gewiß Niemand eine Einwendung dagegen erheben, wenn gesagt wird, daß es ganz hübsch und billig wäre, wenn die Bezirksvertretung derartige Strassen unterstützt. Dieß kann sie aber auch, ohne daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Nun das bleibt einer jeden Bezirksvertretung unbenommen, eine derartige Strafe zu unterstützen. Daß man aber sagen solle, wenn sie die Strafe unterstützt, so hat sie die Herstellung und Erhaltung der Kanäle, Brücken und sonstigen Bauobjekte zu bestreiten oder sonst zu ihrer Herstellung und Erhaltung eine Subvention zu leisten, das wäre eine unnöthige Bestimmung. Warum braucht man zu sagen, daß sie die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kanäle, Brücken und sonstigen Bauobjekte zu bestreiten oder sonst zu ihrer Herstellung und Erhaltung eine Subvention zu leisten hat? Das ist keine gesetzliche Bestimmung, das kann die Bezirksvertretung machen, auch wenn diese Bestimmung im Gesetze nicht enthalten ist. Aber meine größte Opposition ist gegen den Nachsaß gerichtet, daß ihr das Recht zusteht, zu bestimmen, welche der nachbarlichen Gemeinden, in welcher Art und in welchem Maße zur Erhaltung dieser bezirkswichtigen Gemeindefraße beizutragen haben. Das steht im direkten Widerspruche mit dem §. 8. des Gesetzes über die Erhaltung nicht ärarischer Strassen, wo es heißt: die Erhaltungskosten von solchen von Konkurrenzgruppen gebauter Bezirksstrassen, (das sind diese Gemeindefraßen) daß diese jedenfalls der ganze Bezirk zu tragen hat — deswegen bin ich für die Weglassung.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Was die vom Herrn Direktor Groß beantragte Aenderung der Stylisirung betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden, weil sie wirklich richtig ist, nämlich, daß es heißen sollte:

der Bezirksvertretung steht das Recht zu, eine Gemeindefraße als Bezirksstrasse zu erklären oder als Gemeindefraße zu subventioniren. Dagegen kann ich dem Antrage des Abgeordneten Wolfrum, welcher von dem Abgeordneten Fürth unterstützt wurde, nicht beipflichten. Die Majorität der Commission ließ sich von der Ansicht leiten, daß der höheren — ich setze voraus, daß in der Bezirksvertretung eine höhere Einsicht in die Bedürfnisse des Bezirkes vorhanden sein werde, als in den einzelnen Gemeinden — Einsicht der Bezirksvertretung eine Macht in die Hand gegeben wird, auf die Gemeinden zu wirken, daß gewisse wichtige Gemeindefraßen zu Stande kommen. Es läßt sich nicht leugnen — wir können es alle aus Erfahrung, wie weit das noch im Argen liegt — es gibt natürlich ehrenwerthe Ausnahmen, daß, wenn der Bezirksvertretung nicht das Recht eingeräumt werden sollte, bei der anerkannten Wichtigkeit irgend einer Gemeindefraße die Gemeinden zu nöthigen, etwas dafür zu thun, um sie in zweiter Reihe dadurch, daß sie jener behilflich war, durch Erbauung von Kanälen, Brücken und sonstigen wichtigen Unternehmungen, wieder selbst behilflich zu sein, wir sonst bei den Gemeinden nicht sehr vorwärts kommen werden. Daß die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des vorgeschlagenen §. 35 mit dem §. 8 des Gesetzes vom 12. August 1864 in keinem Widerspruche stehen, hat Dr. Rieger sehr klar nachgewiesen. Denn da handelt es sich eben ausdrücklich nur um Bezirksstrassen. Nach §. 35 sollen aber die Strassen, um die sich im 2. Absätze handelt, nicht Bezirksstrassen werden, sie sollen Gemeindefraßen bleiben, und als solche von den Gemeinden erhalten werden. Die Erhaltungskosten werden die Gemeinden allein tragen, weil ihnen entweder Brücken oder Kanäle erbaut oder irgend ein Beitrag dazu geleistet wird. Ich finde da also keinen Widerspruch. Daß dadurch den Gemeinden allein oder den besonderen Konkurrenzgruppen eine außerordentliche Last aufgelegt würde, glaube ich nicht, weil in den verschiedenen Gegenden außerhalb des Ortes sich ja große Etablissements, Fabriken befinden, für welche diese Strassenstrecke wichtig ist. Die werden gewiß zu diesen besonderen Konkurrenzgruppen in erhöhtem Grade beizuziehen sein und im Allgemeinen halte ich nach vielfach gemachter Erfahrung wenigstens diese Bestimmung des Gesetzes für sehr praktisch und zur Förderung guter Kommunikationswege vollkommen geeignet. Ich ersuche daher das hohe Haus dem Kommissionsantrage in der beantragten Fassung die hohe Zustimmung zu ertheilen.

Oberstlandmarschall: Der Abgeordnete Wolfrum hat den Antrag gestellt, den §. 35 ganz anders zu stylisiren. Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten Wolfrum zur Abstimmung bringen, und sollte dieser fallen, den Kommissionsantrag, der sich der angetragenen Verbesserung des Direktor Groß angeschlossen hat.

Der Abgeordnete Wolfrum beantragt: das hohe Haus wolle beschließen, der §. 35 habe zu lauten:

Der Bezirksvertretung steht das Recht zu, eine Gemeindestraße im Interesse des Bezirksverkehrs als Bezirksstraße zu erklären und es übergeht durch diesen Beschluß die Straße zur Gänze in die Erhaltung des Bezirkes.

§. 35. at zní takto: Okresnímu zastupitelstvu přísluší právo v prospěchu okresního spojení obchodního prohlásiti silnici obecní za silnici okresní a přejde takovým prohlášením silnice zcela v údržování nákladem okresním.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Wolfrum zustimmen, aufzustehen. (Geschlecht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschlecht.) Der Antrag ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Zpravodaj Pollach: Cl. 36. §. 36.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall. §. 36 ist angenommen. Zum §. 37 hat Herr Direktor Groß das Wort.

Director Groß: Die §§. 37. und 38 enthalten die Normalmaße für die Construction der Straßen. Ich bitte Euer Excellenz zu gestatten, daß ich kurz über §§. 37 und 38 zugleich sprechen darf, um mich bei §. 38 nicht wiederholen zu müssen.

Ich erkläre mich im Allgemeinen mit den für die Construction der Landesstraßen im §. 37 und der Bezirksstraßen im §. 38 gegebenen Dimensionen und Normalien einverstanden. Ich trage nur ein Bedenken gegen den Punkt f), der in beiden §§. die Steigungsverhältnisse bestimmt und zwar nur insofern, als dieser Punkt f) eine kategorische Grenze gibt, über die hinaus die Construction einer Straße nicht gestattet sein soll. Ich erkenne das ernste Bestreben des Commissionsberichtes an, den Fortschritt im Straßenbauwesen, namentlich durch Punkt f), zu constatiren. Es ist unzweifelhaft in unserer Straßenbau-technik der letzten 10 und 15 Jahre ein unverkennbarer Fortschritt geschehen, ich möchte aber nicht, daß man auf den Punkt f) das Sprichwort anwenden könnte „le mieux est l'ennemi du bien.“ Es scheint mir viele Fälle zu geben, wo mit großem Vortheile im Interesse einer ganzen Gegend eine Straße angelegt werden kann, die eben eine höhere Steigung, als die hier mit 5 Zoll bei Landesstraßen und mit 6 Zoll bei Bezirksstraßen vorgeschriebene, nothwendig macht, weil eben nicht mehr Mittel vorhanden sind. Wenn die Frage der Steigung in erster Linie eine technische ist, ist sie in zweiter Linie eine ebenso wichtige finanzielle, und es wäre sehr leicht möglich, daß durch eine so strenge Bestimmung, wie sie hier gegeben ist, wichtige und bedeutende Bauten unterbleiben müßten, weil eben die Mittel für diese so ganz korrekte, vorzügliche Anlage nicht vorhanden sind.

Herr Dr. Rieger hat uns gewiß in vollständiger Sachkenntniß gesagt, daß wir kaum in die Lage kommen werden, neue Landesstraßen zu bauen; ich halte das wohl für wahrscheinlich. Der §. 37 enthält aber auch Normen für Rekonstruktionen, die

vorgenommen werden sollen, und solche Rekonstruktionen sind in vielen Gegenden Böhmens nothwendig, sie würden, fürchte ich, weil sie vorzugsweise sich auf sehr steile Stellen beziehen, hintangehalten oder hinausgeschoben werden müssen, wenn die Steigungsnorm eine zu strenge, ich möchte sagen, eine derartige wäre, um nur ganz vorzügliche Straßen zu erreichen. Was aber die Bezirksstraßen anlangt, für die die Steigung im §. 38 gegeben ist, ist es gewiß nicht zu läugnen, daß hierin noch sehr viel zu thun übrig bleibt; ich möchte nur constatiren, daß es in Böhmen Eisenbahnstationen gibt, zu denen noch gar keine Straßen führen. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen des §. 37 und 38 habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Der Punkt b) scheint mir in einer Weise gefaßt, daß er nicht ganz deutlich erscheint. Ich schlage dafür nur eine stylistische Aenderung vor: „Das Sturzpflaster mit 14 bis 16 Fuß Breite und 9 bis 10 Zoll vergleichener Höhe.“ — scheint mir richtiger zu sein, weil in der Fassung der Kommission man nicht genau, wenigstens beim flüchtigen Lesen nicht genau weiß, ob verglichen zur ersten oder zweiten Bestimmung gehört.

In dem Punkte c) schlage ich folgende Fassung vor: Die Schotterdecke in gleicher Breite des Sturzpflasters und 4 bis 5 Zoll verglichen stark, mit einem bis 2 Zoll hohem Ueberzuge von Sand oder kleinörnigem Steingerölle. Die Fassung der Kommission hat den Ausdruck Sand oder Geröllüberzug. Er scheint mir nicht genug bestimmt zu sein, weil er sehr vieldeutig ist. Uebrigens hat das hohe Haus bereits gestern bei dem §. 13 ein von mir gestelltes Amendement angenommen, wo derselbe technische Ausdruck „kleinörniges Steingerölle“ angenommen worden ist.

Es ist daher konform dem früheren Beschlusse.

Den Punkt f) im §. 37 beantrage ich stylistisch etwas zu ändern und außerdem in folgende Fassung zu bringen: Die Steigung darf auf je 1 Klafter Länge in der Regel nicht mehr als 4 Zoll, bei sehr ungünstigem Terrain nicht mehr als 4½ Zoll betragen. Größere Steigungen sind nur bei Gebirgsstraßen und da — ohne Unterbrechung durch horizontale Strecken oder solche von minderer Steigung — nur auf die Länge von höchstens 50 Klafter zulässig. Der wesentlichste Unterschied meines Antrages gegen den Antrag der Kommission besteht darin, daß ich die Discretion gewahrt wissen will, auch größere Steigungen unter Umständen zuzulassen. Der Commissionsantrag beschränkt die höchste Steigung auf 5 Zoll per Klafter. Ich selbst setze die ungünstigste Steigung auf 4½ Zoll, wie der Vordersatz des Commissionsantrages, will aber eine größere Steigung zulassen, wo das Terrain sie unbedingt erfordert, dies selbstverständlich nur mit Entscheidung des Landesauschusses, die ja ohnehin bei Landesstraßen vorbehalten ist, vermöge weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes. Ich finde außerdem in der Fassung der Kommission es nicht ganz korrekt, daß, wenn die Maximalgrenze der Steigung gegeben

wird, diese nicht in einer Ziffer gegeben wird, und man sagt, nicht mehr als 3 bis 4 Zoll, und in 3. Linie 4 bis 4 $\frac{1}{2}$  Zoll. Die größere Ziffer schließt offenbar die mindere ein und es dürfte in dieser Form auch mein Antrag sich empfehlen. Im §. 38 ist der Text in den Punkten a) bis e) vollkommen konform mit dem meinigen.

Es sind die Maße nur anders, ich bin mit diesen Maßen im Punkt a) bis e) vollkommen einverstanden und beantrage nur konform mit dem Antrage zum §. 37 eben dieselbe Textirung, daß der Punkt b) §. 38 laute: Das Sturzpflaster mit 12—15' Breite, 6—9" verglichener Höhe.

c) Die Schotterdecke in gleicher Breite mit dem Sturzpflaster 3—4" verglichener Stärke mit 1" hohem Ueberzuge von Sand oder kleinörnigem Steingerölle, was ich bereits motivirte.

Der Punkt f) im §. 38 enthält das Steigungsverhältniß für Bezirksstrassen.

Auch die Kommission hat erkannt, daß man bei Bezirksstrassen eben eine größere Steigung zulassen soll. Es ist unbedingt nothwendig, ich erkläre mich auch einverstanden mit der Maximalgröße der Steigung von 6"; aber ich wünsche, daß auch hier die Alternative gestattet und die Möglichkeit gegeben wird, unter besonders berücksichtigungswerthen Umständen über diese Steigung hinauszugehen. Ich habe das im folgenden Amendement zum Punkte f) §. 38 zum Ausdruck zu bringen gesucht. Die Steigung darf auf je eine Klafter der Länge in der Regel nicht mehr als 4 $\frac{1}{2}$ " bei ungünstigem Terrain nicht mehr als 6 Zoll betragen. Größere Steigungen sind nur bei außerordentlichen Terrainschwierigkeiten und bei Strassen, die für den Transport milderer Lasten bestimmt sind, mit Bewilligung des Landesauschusses zulässig. Ich habe bei Punkt f) §. 37 den Zusatz, den auch die Kommission gemacht hat, daß größere Steigungsverhältnisse eben nur in kürzeren Strecken gebraucht werden müssen, ebenfalls aufgenommen. Es kommt vorzugsweise darauf an, daß große Steigungen nicht kontinuierlich in großer Länge angewendet werden. Würden größere Steigungen zweckmäßig vertheilt und wird, namentlich auf Strassen, die nur einzelne kurze steile Partien enthalten, vermieden, daß man aus günstigen Gefällen plötzlich in sehr ungünstige übergeht, so wird ein Uebelstand vermieden werden, der viele unsere jetzigen Strassenanlagen kennzeichnet. Detailbestimmungen hier zu geben, ist durchaus nicht meine Absicht, sie ergeben sich ohnehin aus allgemeinen technischen Erfahrungen. Ich empfehle aber zur Ermöglichung der Refonstruirungen für die in die Landeserhaltung etwa übergehenden Strassen, oder für die bestehenden Landesstrassen, das Amendement zu §. 37 und ebenso im Interesse der rascheren und billigen Ausführung der Bezirksstrassen, mein Amendement zu §. 38.

Oberstlandmarschall: Wird dieses Amendement unterstützt?

Es ist hinreichend unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Baron Voith: Ich habe bei diesen beiden §§. auch einige Bedenken und zwar bei Absatz a), wo es sich um die Dammbreite handelt. Was insbesondere die Landesstrassen anbelangt, so scheint mir diese Dammbreite etwas zu gering. Ich glaube, daß die geringste Breite wenigstens mit 21', 3 $\frac{1}{2}$ " anzusetzen wäre. Ich muß bei Landesstrassen voraussetzen, daß das nur solche sind, bei welchen größerer Verkehr stattfindet. Strassen, die nicht einen bedeutenden Verkehr haben, wird man nicht als Landesstrassen erklären können.

Mit den übrigen Punkten dieses §. wäre ich einverstanden und hätte dagegen keine besonderen Bedenken. Bezüglich des §. 38 bei Bezirksstrassen glaube ich als Minimum eine Dammbreite von wenigstens 3 $\frac{1}{2}$  Klafter anzunehmen; hier ist wohl nur 3' angenommen. Das, glaube ich, ist zu gering. Ich habe aus eigener Anschauung die Erfahrung gemacht, daß zwei Fuhrwerke nie ausweichen konnten, was die traurige Folge nach sich gezogen, daß gewöhnlich die Banquette zerfahren wurden und die Straße Schaden gelitten hat.

Ich glaube daher in diesen zwei Punkten Amendements stellen zu sollen, nämlich, daß bei §. 37 a) die Dammbreite mit Ausschluß der Seitengräben mit 21—24 Fuß und bei §. 38 die Dammbreite mit Ausschluß der Seitengräben wenigstens 21 Fuß betragen.

Oberstlandmarschall: Der Herr Abg. Baron Voith trägt an, daß die Dammbreite bei den Landesstrassen festgesetzt werde mit 21—24 Fuß und bei Bezirksstrassen ohne einen Zwischenraum mit wenigstens 21 Fuß.

Baron Voith: Indem es weiter dem Ermessen überlassen bleiben könnte, ohne dem vorzugreifen, je nachdem die Straße mehr oder weniger . . .

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt? (Gesch.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort?

Herr Wolfrum!

Wolfrum: Da der zuletzt gestellte Antrag nicht die genügende Unterstützung erhalten hatte, ist es überflüssig, mich dagegen auszusprechen. Dahingegen würde ich mir erlauben, die Anträge des Herrn Abg. Groß zu unterstützen. Obgleich ich in der Kommission war, so muß ich doch gestehen, daß seine Fassung in allen Punkten eine zweckmäßigere ist, als diejenige, die wir vorgeschlagen haben.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

Ich bemerke, daß der Antrag des Herrn Abg. Groß ad b und c des §. 37 und ad b und c 38 in böhmischem Texte bereits seine vollkommene Würdigung gefunden hat. Es würde sich, also nur um eine konsequente Uebersetzung in's Deutsche handeln.

Dr. Groß: Ich gebe zu, daß mein Amendement zu b) sich nur auf den deutschen Text beziehe. Bei Punkt c) aber zweifle ich, daß dies der Fall

ist, weil von mir ein ganz anderer Ausdruck „klein-körniges Gerölle“ gewählt wurde.

Oberstlandmarschall: Es steht im Böhmisches „drobounké kamení.“

Dr. Groß: Wenn dies der Fall ist, so bezieht sich mein Amendement nicht auf den böhmischen Text, und ich habe nur die Bemerkung zu machen, daß selbstverständlich alle andere Posten des Kommissions-Antrages von mir mitanerkannt sind, mit Ausnahme des Punktes b) c) und f), die ich amendire.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Ich bin nicht in der Lage, etwas Begründetes gegen die Bemerkungen einzumenden, die Herr Abg. Dr. Groß gemacht hat, soweit sie die Punkte b), c), d) und e) betreffen, weil die Bemerkung ganz richtig ist, daß die höhere Ziffer die niedrigere in sich schließt und sich also von selbst versteht, daß Abstufungen bis auf das Maximum zulässig sind. Was jedoch den Punkt f) betrifft, bezüglich der Steigung, so hat auch die Kommission sehr wohl gefühlt, daß es schwierig ist, eine allgemeine Bestimmung darüber mit Sicherheit zu geben, weil solche Anordnungen bezüglich der Steigung sehr oft und am häufigsten von Terrain-Verhältnissen abhängen. Auf der anderen Seite aber würde die Majorität der Kommission von der nur zu oft gemachten, sehr kostspieligen Erfahrung geleitet, daß Strassenzüge zu Stande kommen, um sie am kürzesten und am ersten Anfange billiger zu machen. Und kaum waren sie in 2—3 Jahren fertig, so heißt es schon, dieser Weg kann nicht bleiben, er muß umgelegt werden, weil er nicht befahren werden kann.

Jetzt hat man die Auslage auf die Straße schon gemacht und in zwei, drei Jahren wurde ein besseres Terrain gesucht, um die Steigung zu vermeiden. Also gerade aus finanziellen und aus wohlverstandenen finanziellen Rücksichten glaubte die Kommission gleich bei der Anlage und bei den Voreinleitungen zur Anlage der Straßen die Unternehmer oder diejenigen, die die Kosten zu tragen haben, zu nöthigen, gleich anfangs ein, eine geringere Steigung nachweisendes Terrain, wenn auch die Straße etwas länger würde, zu suchen, weil sonst die Kosten für die Straße doppelt gezahlt werden, nämlich durch den später nothwendigen Umbau. Wird also für die Straße gleich im Anfang eine zweckmäßige Straße u. z. mit Beachtung der gesetzlichen Anordnungen gesucht, so ist sie wohl Anfangs etwas kostspieliger, als sie bei einer größerer Steigung sein würde, aber es kommt nachträglich kein Umbau vor. Ich glaube, daß durch den Umbau solcher großen Steigungen die früheren Auslagen zum großen Theile unnütz gemacht worden sind, darum glaubte man die Steigungen hier mit etwas größerer Genauigkeit präzisiren zu sollen. Es versteht sich ja übrigens von selbst, daß bei Terrain-Schwierigkeiten Verhandlungen gepflogen werden, es werden Techniker

und andere sachkundige Leute dabei sein, und wenn sich die Unmöglichkeit zeigen wird, daß das, was im Gesetze angeordnet ist, nicht eingehalten werden kann, so wird nach den lokalen Verhältnissen entschieden. Aber ich wiederhole und mache das hohe Haus wirklich darauf aufmerksam, daß es nützlich ist, bei der Anlage der Straße gleich ein besseres Terrain zu suchen, damit man die Kosten für den Umbau nicht noch einmal machen muß. Was die stylistischen Aenderungen betrifft, mit denen erkläre ich mich einverstanden, dagegen möchte ich mich nicht einverstanden erklären mit dem Antrage des H. Baron Voith. Ja er wurde nicht unterstützt.

D. L. M.: Der H. Berichterstatter hat sich mit den stylistischen Aenderungen zu Absatz b. und c. des §. 37, wie sie H. Direktor Groß vorgeschlagen hat, einverstanden erklärt; ich werde daher den §. 37 zur Abstimmung bringen bis zu f, und werde ihn so vorlesen lassen. §. 37 lautet:

Sekr. Schmidt (öte): O zakládání zemských silnic vydávají se, co se týče jejich zřízení, tato pravidla:

- a) Širka hráze krom příkopů po stranách budiž 20 až 24 stop dle toho, je-li na silnici té více neb méně důležitě obchodní spojení.
- b) Štět má míti 14 až 16 stop šířky a 9 až 10 palců průměrné výšky.
- c) Šterkování má se díti v stejné šířce se štětem v srovnané výšce 4—5 palců a krýti se má 1—2 palce vysokou vrstvou písku nebo drobnozrného kamení.
- d) Dno silničního příkopu má míti 18 palců šířky, sklon postranních stěn budiž pod uhlím 35 až 45 stupňů.
- e) Při silnicích zšíří 20 stop činiti má vypuklost 5—6 palců, při silnicích zšíří 24 stop však 6—8 palců.

„Für die Anlage von Landesstrassen werden nachfolgende Konstruktions-Normen festgesetzt:

- a) Die Dammbreite mit Ausschluß der Seitengräben mit 20—24 Fuß je nach der Wichtigkeit des Verkehrs;
- b) das Sturzpflaster mit 14—16 Fuß Breite mit 9—10 Zoll vergleichener Höhe;
- c) die Schotterdecke in gleicher Breite des Sturzpflasters und 4—5 Zoll vergleichener Stärke, mit einem 1—2 Zoll hohen Ueberzug von Sand- oder feinkörnigen Steingerölle;
- d) die Sohle des Straßengrabens mit 18 Zoll Breite, die Böschung der Seitenwände unter einem Winkel von 35—45 Graden;
- e) bei Straßen von 20 Fuß Breite soll die Konvergenz 5—6, bei 24 Fuß Breite aber 6—8 Zoll betragen.

D. L. M.: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Anträgen zustimmen, die Hand aufzuheben. Sie sind angenommen.

— Nun werde ich den Absatz f. nach dem Antrage des H. Abgeordneten Groß zur Abstimmung bringen.

Vdtg.-Sekretär Schmidt (liest): f) Die Steigung darf auf je 1 Klafter Länge in der Regel nicht mehr als 4 Zoll, bei sehr ungünstigem Terrain nicht mehr als 4 1/2 Zoll betragen.

Größere Steigungen sind nur bei Gebirgsstraßen und da ohne Unterbrechung durch horizontale Strecken oder bei solchen von niedriger Steigung nur auf eine Länge von höchstens 50 Klafter zulässig.

f) Stoupání nesmí obnáseti na 1 sáh délky více než 4 coule a v území, velice nepříznivém 4 a půl coule. Náhlejší stoupání může se připustiti jen u silnic v horách a i tam, kde není přetrženo vodorovným nebo méně příkrými prostorami jen na délku nejvýše 50 sáhů.

D.-L.-M.: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herren Direktor Groß zustimmen, aufzustehen. (Gesch.) Der Antrag ist angenommen.

Nun käme der Schlußabsatz des Kommissionsantrages.

Vdtg.-Sekretär Schmidt (liest): „Bei den in der Landeserhaltung übernommenen Straßen, sind die gegen dieses Normalmaß vorhandenen größeren Steigungen nach und nach zu rekonstruiren.“

„Byloliby na některých silnicích, v udržování nákladem zemským převzatých, stoupání větší, než v pravidle tomto ustanoveno, budiž poněmáhlu provedeno jejich znovuzřízení.“

D.-L.-M.: Ich bitte die Zustimmungenden die Hand aufzuheben. (Gesch.) Angenommen.

Nun käme §. 38 in gleicher Weise zur Abstimmung und zwar incl. bis zum Absätze e).

Vdtg.-Sekretär Schmidt (liest): §. 38. „Für die Anlage neuer Bezirksstraßen wird bestimmt:

- a) Die Dammbreite mit Ausschluß der Seitengräben 18—21 Fuß je nach dem Bedürfnisse des Verkehrs.
- b) Das Sturzpflaster mit 12—15 Fuß Breite 6—9 Zoll hoch verglichen.
- c) Die Schotterdecke in gleicher Breite mit dem Sturzpflaster und 3—4 Zoll verglichen stark mit einem bis 1 Zoll hohen Ueberzug von Sand oder Steingerölle.
- d) Die Sohle des Straßengrabens 15 Zoll, die Böschung der Seitenwände mit 35—45 Graden.
- e) Bei Straßen von 18 Fuß Breite soll die Konveritität 4—5 Zoll, bei 21 Fuß Breite aber 5—6 Zoll betragen.“

„O zakládání nových silnic okresních ustanovuje se toto:

- a) Šírka hráze krom příkopů postranních budiž 18 až 21 stop vždy dle toho, jaké je obchodní spojení zde důležité.
- b) Štět 12—15 stop zšíří, srovnaně 6—9 palců zvýší.
- c) Šterku v stejné šířce se štětem a v srovnané výšce 3—4 palců, a s vrstvou písku nebo drobnozrného kamení až 1 palec vysokou.
- d) Dno silničního příkopu 15 palců, sklon postranních stěn 35—45 stupňů.

e) Při silnicích zšíří 18 stop činiti má výpuklost 4—5 palců, při silnicích zšíří 21 stop však 5—6 palců.“

Nejvyšší marálek zemský: Zdá se mi, že d. má znít tak:

„Štět 12 a 15 stop zšíří 6—9 coulů průměrné výšky.“

Ich bitte diejenigen Herrn, welche dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben (geschicht). Der Antrag ist angenommen.

Nun käme der Antrag des H. Abg. Groß, nämlich Absatz f. zur Abstimmung, nämlich der Schlußsatz, wie ihn Herr Abg. Groß angetragen hat.

Vdtg.-Sekretär Schmidt (liest): Die Steigung darf auf je 1 Klafter Länge in der Regel nicht mehr als 4 1/2 Zoll, und bei ungünstigem Terrain nicht mehr als 6 Zoll betragen, größere Steigungen sind nur bei außerordentlichen Terrainschwierigkeiten und bei Straßen, die für den Transport minder schwerer Lasten bestimmt sind, nur mit Bewilligung des Landesauschusses zulässig.

Stoupání nesmí vůbec na každý sáh délky činit více než 4 a půl palce a v území velmi nepříznivém více než 5 palců; větší stoupení povoliti může výbor zemský jen při krom obyčejných překážkách v poloze, jen při silnicích na kterých se méně těžké zboží vozí.

D.-L.-M.: Ich bitte es noch einmal vorzulesen. Sekretär sněmu zemského Schmidt (čte):

Stoupání nesmí vůbec na každý sáh délky činiti více než 4 a půl palce a v území velmi nepříznivém více než 5 palců; větší stoupání povoliti může výbor zemský jen při krom obyčejných překážkách v poloze, při silnicích, na kterých se méně těžké zboží vozí.

D.-L.-M.: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Dr. Groß zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht). Der Antrag ist angenommen. Nun käme der Schlußabsatz des Kommissionsantrages zur Abstimmung.

Vdtg.-Sekretär Schmidt (liest): Die bei bestehenden Bezirksstraßen gegen dieses Normale vorkommenden Steigungen sind nach Zulaß der Geldmittel und vorerst dort, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, nach und nach zu rekonstruiren.

Okresní silnice již hotové, na kterých není stoupání podle ustanovených tuto pravidel, mají se poznenáhlu znovu zříditi dle toho, jak toho připouští prostředky peněžité a to napřed tam, kde jest živější obchod.

D.-L.-M.: Ich bitte diejenigen Herren, die dem Kommissionsantrage in dieser Beziehung zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Zpravodaj Pollach: čl. 39. §. 39.

D.-L.-M.: Ist etwas zu erinnern? §. 39 ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 40, čl. 40.

D.-L.-M.: Wenn nichts erinnert wird, so ist der §. angenommen.

Berichterstatter Pollach: *Cl. 41, S. 41.*

Direktor Groß: Ich bitte, Excellenz!

D. L. M.: Herr Direktor Groß!

Direktor Groß: Ich habe zu §. 41 einige Bemerkungen zu machen. Derselbe enthält Vorschriften für die Sicherheit des Verkehrs des Fuhrwerkes, die mir aber nicht ganz genügend und nicht der praktischen Erfahrung entsprechend erscheinen.

Es scheint mir in erster Linie, wenn man vorschreibt, daß höhere Straßendämme mit behauenen oder unbehauenen Sicherheitssteinen in einer Entfernung von 5—8 Fuß zu versehen sind, einerseits etwas zu viel gesagt, andererseits etwas zu wenig; ich kenne außer den behauenen und unbehauenen keine dritte Gattung Streifsteine. Es scheint überflüssig beide Worte zu setzen, dagegen scheint es wesentlicher die Höhe der Sicherheitssteine vorzuschreiben, weil Streifsteine von 18—24 Zoll sehr geringe Sicherheit bieten würden. Ferner scheint mir in der 2. Alinea, wo bloß von besonders hohen Dämmen, oder wo längs der Flüsse, Bäche und Teiche, Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben sind, auch nicht genügend auf lokale Umstände Rücksicht genommen worden zu sein, die hierbei in Betracht kommen; es fehlen hier nämlich alle steilen Lehnen, Schluchten und Abhänge gänzlich.

Endlich kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß lebendige Zäune Barrieren oder Streifsteine ersetzen könnten; ich halte es nach meiner Erfahrung für sehr schwer, wenn nicht für unmöglich. In gar keinem Falle kann eine lebendige Hecke, die vielleicht den Fußgänger schützt, vor Gefahr des Sturzes die schweren Fuhrwerke schützen oder den Reiter, es müßten denn sehr starke Hecken sein, die nicht so rasch wachsen.

Ich halte es überhaupt für sehr zweifelhaft, ob mit lebendigen Hecken, wie sie §. 41 zuläßt, viel erreicht wird; es gehört sehr viel dazu, an Straßen lebendige Hecken ordentlich und dauernd zu erhalten; es erfordert viel Mühe, Aufsicht, Geld und Zeit. Ich will sie aber auch nicht ganz ausgeschlossen wissen. Der wesentliche Vorzug, wo sie sich anbringen lassen, ist: sie bieten einen wirksamen Schneeschutz und in diesem Sinne will ich sie durchaus nicht ganz ausgeschlossen wissen, vielmehr mich nur dagegen aussprechen, daß von provisorischen Geländern die Rede ist, dort wo lebendige Hecken an sicherheitsgefährlichen Stellen angebracht sind. Ich glaube, daß der Sicherheit mehr Rechnung getragen werden muß und kann die Barrieren oder Streifsteine nur dann für ersetzt halten durch andere Anlagen, wo Alleebäume auf der Straße in genügender Distanz und entsprechender Stärke bestehen.

Starke Alleebäume, als Sicherheitsbarrieren sind mit großem Vortheile in Sachsen angewendet und haben sich sehr bewährt.

Ich erlaube mir daher zum §. 41 dem h. Hause das Amendement vorzuschlagen: „An hohen Straßendämmen sind zur Erzielung der nöthigen Sicherheit der verkehrenden Fuhrwerke Sicherheitssteine von 3½—4 Fuß Höhe in der Entfernung von

5—8 Fuß zu setzen. Auf besonders hohen Dämmen längs der Flüsse, Bäche, Teiche, Schluchten und steilen Abhängen sind die Sicherheitssteine dichter und zwar in einer Entfernung von 3—5 Fuß zu setzen oder starke Barrieren anzubringen.

Bäume ersetzen die Sicherheitssteine oder die Barrieren dann, wenn sie die Stärke von 3½—4 Zoll erreicht haben und in der eben vorgeschriebenen Distanz der Sicherheitssteine von einander stehen. Dort, wo lebende Zäune angelegt werden, welche jedoch die Sicherheitssteine nicht ersetzen, sind die ersteren unter der Scheere zu halten; die Baumfälllinge aber hochstämmig zu ziehen und die eingegangenen Bäume sorgfältig nachzupflanzen.

D. L. M.: Wird dieser Antrag unterstützt. Er ist hinreichend unterstützt.

D. L. M.: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich). Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen.

Ich bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Pollach: Der Zweck des §. 41 ist kein anderer, als um die Sicherheit auf den Straßen zu bewirken. Die Kommission war der Ansicht, um die Sache nicht zu kostspielig zu machen, und damit kein Zweifel darüber wäre, da bis jetzt nur behauene Steine angewendet wurden, daß man auch unbehauene Steine nehmen darf.

Ich erkenne durchaus nicht die Zweckmäßigkeit der von H. Abg. Groß gestellten Anträge, weil die Sicherheit auf hohen Straßendämmen in höherem Grade dadurch erreicht wird.

Ich könnte daher für meine Person, wenn dem hohen Hause die Anträge des Herren Dr. Groß besser scheinen würden, dagegen nichts einwenden.

D. L. M.: Nachdem der Antrag erst übersezt wird, wird das h. Haus nichts dagegen haben, wenn ich einstweilen zu dem §. 42 und den folgenden übergehe, und die Abstimmung über den §. 41 noch vorbehalte.

Dir. Groß: Dann bitte ich ums Wort zu §. 42. Der §. 42 enthält eine Vorschrift über die Konstruktionsart der Straßensubjekte, mit der ich vollkommen einverstanden bin. Ich möchte sie nur etwas verschärfen. Es wird nämlich die Vorschrift gegeben, daß in der Regel bei Straßensubjekten, Kanälen, Brücken, bei Terrassenmauern, Stützmauern u. s. w. kein Verputz angebracht werden soll. Der Grundsatz ist vollkommen richtig, und ich kann in dieser Beziehung der Kommission nur beistimmen. Ich wünschte aber einmal, daß der Ausdruck „Fugenausbrennung“, den ich allerdings als Handwerksmäßig richtig, oder wie man sagt, zünftig anerkennen muß, der aber doch etwas undeutlich ist, durch einen besseren ersetzt werde; daß außerdem die Verpflichtung, den Mörtelanwurf zu vermeiden, noch mehr verschärft werde. Um das hohe Haus nicht zu ermüden, erspare ich mir jede weitere Motivierung und schlage für den §. 42 folgende Fassung vor:

Alles Kalkmauerwerk an den Straßen ist in solid gearbeitetem Rohbau, dessen Fugen mit Cement oder hydraulischem Kalk zu verstreichen sind, auszuführen; Mörtelverputz darf nur ausnahmsweise und nur dort angewendet werden, wo die Qualität der Ziegeln oder des Bruchsteines zum Schutze den Anwurf nothwendig macht, und wo ein besseres Baumaterial nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten zu beschaffen ist. Lehm-mauerwerk darf nicht angewendet werden.

Der Mörtelverputz, fürchte ich, wird häufig angewendet, um Fehler in der Bauarbeit zu verdecken.

Ich wünschte daher, daß nur in ganz speziellen Fällen, nämlich wo der Schutz des Materials es erfordert und wo ein besseres Material kaum oder nur unverhältnißmäßig theuer zu haben ist, der Mörtelverputz zulässig ist.

Oberstlandmarschall: Wird der Antrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort über §. 42? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Ich kann nicht anders, als den sehr sachkundigen Bemerkungen und Anträgen des Herrn Dr. Groß beizutreten.

Oberstlandmarschall: Ich werde die Abstimmung gleichfalls vorbehalten.

§. 43.? Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich §. 43 für angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 44. Gl. 44.

Dir. Groß: Ich bitte ums Wort zu §. 44, Excellenz!

Mit dem Zwecke, der in §. 44 erreicht werden soll, erkläre ich mich einverstanden; er enthält nämlich einen Auftrag an den Landesauschuß, eventuell in künftigen Fällen den Versuch zu machen, bei großen Eisenbahnbrücken, Straßenfahrbahnen mit dem Eisenbahngleise auf derselben Brücke zu verbinden. Es ist das gewiß ein Zweck, den wir alle wünschen, und anerkennen werden. Nichts desto weniger muß ich mich gegen §. 44 erklären, weil er mir erstens nicht in das Gesetz zu gehören scheint; er ist, wenn ich so sagen darf, nichts als ein frommer Wunsch. Das ganze Gesetz enthält präzise Vorschriften, wie bei Straßenbauten, bei deren Erhaltung und Administration vorzugehen ist, der §. 44 aber ertheilt einen Auftrag an den Landesauschuß, für künftige, gewiß nur sehr vereinzelte Fälle. Ich kann mir überhaupt in Böhmen nur zwei Fälle denken, wo der Landesauschuß in die Lage kommen wird, diesen Auftrag zu vollziehen; diese zwei Fälle sind eine Eisenbahnüberführung der Moldau bei Prag unmittelbar und eine Überführung der Elbe etwa in der Gegend von Leitmeritz, das sind Eisenbahnverbindungen, die in Aussicht stehen und früher oder später zu Stande kommen werden.

Wenn solche Bauten geführt werden, dann bedingen sie so kolossale Auslagen und sind ein so großes Ereigniß im Lande, daß der Landesauschuß, wenn nicht aus eigenem Antrieb, so doch durch die öffentliche Meinung aufmerksam gemacht wird, daß er in dieser Richtung, wenn möglich, die Straßenverbindung mit zu sichern suche. Dazu gehört aber sehr viel, es muß erstens eine Straße in dieser Richtung bestehen oder angelegt werden können, und es muß dann noch die Frage untersucht werden, ob eine separate Straßenbrücke nicht doch billiger kömmt, als die Verbindung der Eisenbahnfahrbahn nach der schweren Eisenbahnkonstruktion zu stehen kommen würde. Ich halte daher, wie ich bereits bemerkt habe, den Zweck des §. 44 für anerkenntenswerth, aber ich erkläre mich entschieden gegen den Paragraph, weil er nicht in das Gesetz gehört und nur ein frommer Wunsch ist. Ich beantrage daher den §. 44 zu streichen.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? Herr Dr. Rieger!

Dr. Rieger: Ich muß im Wesen den Bemerkungen des Abg. Groß beistimmen, daß dieser Paragraph hier Aufnahme gefunden hat, schon im Entwurfe vorkam, hat seinen Grund darin, weil schon vor 2, 3 Jahren die Enquetekommission, welche über das Straßenwesen berathen hat und schon damals die Grundsätze aufgestellt hat, welche beobachtet werden sollten, den Wunsch ausgesprochen und den Beschluß gefaßt hat, daß solche Bestimmungen in das künftige Straßengesetz aufgenommen werden sollen. Ich bin auch der Ansicht, daß diese Bestimmungen, für die man in früherer Zeit soviel geschwärmt hat, in den seltensten Fällen praktisch sind und häufig viel zweckmäßiger sein dürfte eine besondere Brücke zu errichten, als eine solche Brücke zu verbinden mit der Eisenbahn, wo es ja bekannt ist, daß das immer große Schwierigkeiten hat, ein Fuhrwerk neben der Eisenbahn oder knapp neben der Eisenbahn zu führen, weil es immer scheu wird, um soviel mehr muß dies stattfinden, wenn die Brücke unmittelbar in direkter Verbindung mit der Eisenbahnbrücke ist. Ich glaube auch, daß dieser Paragraph höchstens in der Stadt von größerer Bedeutung sei und seine Anwendung finden kann, und hier allenfalls weggelassen werden könnte.

Oberstlandmarschall: Verlangt Niemand mehr das Wort? (Niemand meldet sich.)

Die Debatte ist geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pollach: Ich habe gegen die Bemerkungen der beiden Herren Vorredner nichts einzuwenden, weil es eben nur ein Wunsch war, daß bei solchen Gelegenheiten man in dem Versuche neben der Eisenbahnbrücke, eine Brücke für den Straßen- oder Wagenverkehr per Achse herzustellen, auch bei der Kommission wohl viel Schwierigkeiten gesehen hat; ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn der Paragraph wegleibt.

Oberstlandmarschall: Nachdem die Über-

setzung des §. 41 nach dem Antrage des Hrn. Dr. Groß vollendet ist, so werde ich zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Groß schreiten.

Ich bitte, den §. 41, wie er von Dr. Groß beantragt wird, vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): An höheren Straßendämmen sind zur Erzielung der nöthigen Sicherheit des verkehrenden Fuhrwerkes Sicherheitssteine von  $3\frac{1}{2}$ —4' Höhe in einer Entfernung von 4—8' zu setzen.

Auf besonders hohen Dämmen oder längs der Flüsse, Bäche, Teiche und Schluchten und Steinabhänge sind die Sicherheitssteine dichter und zwar in einer Entfernung von 3—5' von einander zu setzen oder starke Barrieren anzubringen. Bäume ersetzen die Sicherheitssteine oder die Barrieren dann, wenn sie die Stärke von  $3\frac{1}{2}$ —4" erreicht haben und in der oben vorgeschriebenen Distanz der Sicherheitssteine von einander stehen. Dort, wo lebende Bäume angelegt werden, welche jedoch die Sicherheitssteine nicht ersetzen, sind die ersten unter der Scheere zu halten, die Baumstämme aber hochstämmig zu ziehen und die eingegangenen Bäume sorgfältig nachzupflanzen.

Na vyšších hrázích silničných mají se za příčinou potřebné bezpečnosti jezdících povozů postaviti patníky buď otesané aneb také neotesané  $3\frac{1}{2}$  až 4' zvyšji a 4 až 8' od sebe. Na hrázích obzvláště vysokých, nebo podél řek, potoků, rybníků, propastí a příkrých srází mají se takovéto patníky hustě od sebe tu již jeden od druhého po 3 až 5' stavěti, aneb silné zábradlí zříditi; stromy mohou se pokládati za náhradu patníků neb zábradlí, jakmile dosáhnou výši  $3\frac{1}{2}$  až 4' a stojí-li ve vzdálenosti, jakáž byla vzhledem patníkům vyhrazena; tam kde se zakládají živé ploty, které však nenahrazují patníky, mají se živé ploty přistřihovati. Zasazované stromky však mají se na vysokých kmenech pěstovati a sešlé mají se pečlivě nahrazovati jinými stromy co nejvíce možná silnými.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Hrn. Direktor Groß zustimmen, die Hand aufzuheben. (Angenommen.)

Sehr. Schmidt: §. 42 hat zu lauten: Alles Kalkmauerwerk, als Straffen, ist in solid gearbeitetem Rohbau, dessen Fugen mit Cement oder mit hydraulischem Kalk zu verstreichen sind, auszuführen.

Mörtelverputz darf nur ausnahmsweise und dort angewendet werden, wo die Qualität der Ziegel oder des Bruchsteines den Schutz des Anwurfes nothwendig macht und besseres Baumaterial nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten zu beschaffen ist. Lehmmauerwerk darf nicht angewendet werden.

Veškeré zdě na vápno mají se na silnicích patřičně hrubě zdělati a ve spárách cementem neb vápnem vodňanským vyplniti, ovrhovati zdě jest výmínkou a jen v oněch krajinách povoleno, kde hodnota cihel neb lomených kamenů vyža-

duje ochranu obmítky maltivé a kde lepšího staviva jen s nepoměrně velkým nákladem lze dostat. Zdě na hlinu zdělati, není dovoleno.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Direktor Groß zustimmen, die Hand aufzuheben. Er ist angenommen.

§. 43 ist bereits angenommen. Nun käme der §. 44 der Kommission bezüglich der Eisenbahnbrücken, in welcher Richtung der Hr. Abg. Groß den Antrag gestellt hat, es möge der §. 44 ganz entfallen. Ich werde die Frage an das h. Haus stellen, ob es den §. 44, wie ihn die Kommission angetragen hat, annehmen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag der Kommission stimmen, die Hand aufzuheben. (Der Antrag ist gefallen.)

Berichterstatter Pollach: Anpflanzung der Alleebäume. O vysazování stromů alejních. Cl. 45 §. 45.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Steffens: Es wird in dem Paragraph gesagt: „daß bei der Bepflanzung der Straffen mit Alleebäumen jede Gattung von Pappeln ausgeschlossen sei.“

Nun gibt es aber Gegenden, wo man wirklich nichts anderes an den Straffen pflanzen kann, wo kein Obstbaum fortkömmt, wo auch die Linde und selbst die Eberesche sehr schwer fortzubringen sein wird. In diesen Gegenden wird es nun rein unmöglich sein, daß man Baumpflanzungen an Straffen anlegt. Das ist jedem einleuchtend, der die Mühe kennt, die man hat, um nur irgend eine Baumpflanzung an den Straffen durchzusetzen.

Wie man gewiß einsehen wird, wird es noch viel schwieriger sein, Baumpflanzungen durchzusetzen, wozu gewisse Baumgattungen vorgeschrieben werden. Die Bäume sollen ausgewählt schön sein, sollen wahrscheinlich einen schlanken Schaft haben; dann werden sie aber erst gar nicht stehen bleiben. Sie werden zu verschiedenen Zwecken gebraucht und wird man gar schöne schlank Bäume an die Straffen hinstellen, so werden die Leute, die das Vieh auf der Straße treiben, sie alle zu Stöcken benützen und dazu abschneiden.

Das sind Erfahrungsfälle die ich Ihnen, meine Herren, mittheilen kann. Ich selbst habe mir sehr viel Mühe gegeben, eine Allee an einer Straffe fortzubringen, es sind nun 12 Jahre vergangen und so wie sie vor den 12 Jahren ausgesehen, so sieht sie heute aus; trotzdem alle Jahre nachgeseht wird, ist kein einziger Baum da. Ich glaube auch ferner, daß der §. 45 in seiner gegenwärtigen Fassung eben nicht zur Folge haben wird, daß Alleepflanzungen vorgenommen werden, da er keine Imperative enthält. Es heißt: Auf allen Landesstraffen haben die politischen Landgemeinden, jede auf ihrem Territorium, die Pflanzung von Alleen zu besorgen. Nun möchte ich aber den Hrn. Berichterstatter fragen, was dann geschieht, wenn sie es nicht thun? Ich halte die Bestimmungen des §. 45, wie sie

hier stehen, für ziemlich wirkungslos, beantrage aber, daß der Passus „bei Ausschließung von allen Gattungen Pappeln“ wegbleibe.

Oberstlandmarschall: Herr Abgeordneter Fürth.

Fürth: Ich wollte bezüglich der Pappelbäume bemerken, daß bereits überall die Pappelbäume beseitigt worden sind.

Ich kann ganze Strecken benennen, und Bezirke, wo schon darauf hingewirkt wird. Daß die Ansicht, daß die Pappelbäume schädlich sind, nicht vereinzelt hier steht, kann ich dadurch beweisen, daß in Preußen ein Gesetz besteht, welches nicht allein die Anlage von Pappelalleen verbietet, sondern vielmehr anordnet, es solle darauf hingewirkt werden, daß in kürzester Zeit alle ausgerodet werden. Im Jahre 1865 ist ein Ministerialerlaß in Preußen erschienen, wo nochmals darauf hingewiesen und erinnert wird, daß alle Pappelalleen in kürzester Zeit ausgerodet werden sollen; somit beharre ich für meine Person darauf, daß im Sinne des Kommissions-Antrages die Pappelbäume bei neuen Anlagen nicht mehr gepflanzt werden.

Dr. Rieger: Ich glaube, die Bemerkungen des Hrn. Abg. Steffens sind wohl nicht ganz zutreffend. Er fragt, was geschehen wird, wenn die Gemeinden das nicht thun, was im Gesetze angeordnet ist. Aber ich frage, was wird dann geschehen, wenn sie auch andere Paragraphe nicht beobachten werden, die hier festgesetzt sind? Dann wird geschehen, was überhaupt geschieht, nämlich, die Bezirksausschüsse haben die Gemeinden in der Beziehung zu überwachen, daß sie ihre Pflicht thun, daß sie die ihnen durch das Gesetz über die Gemeinden und durch das Gesetz über die Bezirksvertretungen obliegenden Verpflichtungen erfüllen; sie haben sie zu ermahnen und wenn der Ortsvorstand seine Pflicht nicht thut, so kann man ihn strafen und nöthigenfalls seine Absetzung veranlassen, und kurz, man hat alle Mittel, die die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Bezirksvertretungen in die Hand gibt.

Was nun die Bäume betrifft, von denen er gesprochen hat, so muß ich bemerken, daß wir Gesetze geben für die Regel und nicht für die Ausnahme.

Die Gegenden, wo in Böhmen nicht einmal die Eberesche vorkommt, muß ich doch höchst selten finden, denn ich kenne aus eigener Erfahrung die rauhesten Theile des Riesengebirges, ich bin da geboren, habe da gelebt als Kind und bin hundertmal hingekommen, und habe gefunden, die Eberesche geht bis in die höchsten Gegenden, bis in das Gebiet der Bauten hinauf, bis 3000 Fuß über die See. Also da ist wohl keine Schwierigkeit, und in Gegenden, wo die Eberesche nicht fortkommt, werden auch in der Regel keine Strassen gebaut; wir haben über derlei Höhen fast gar keine Strassen. Es handelte sich zum Beispiele gerade von der Uibersteigung des Riesengebirges in der Richtung der Spindelmühle und es ist im h. Hause geltend gemacht worden,

daß die Uibersteigung in einer solchen Höhe fast unmöglich ist, oder wenigstens mit klimatischen Hindernissen zu kämpfen haben wird, und daß die Straße nur in einem sehr geringen Theile des Jahres benützt werden könnte. Ich glaube also namentlich, was die Eberesche betrifft, hat das keine Schwierigkeiten; daß die Kommission die Pappeln ausgeschlossen hat, hat nicht so sehr seinen Grund darin, daß die Pappel an sich unzweckmäßig wäre, sie eignet sich auf die Strassen. Das sehen wir ja; aber der Uibelstand, auf den man sich bei den Pappeln auf den Strassen beruft, ist der — man beruft sich wenigstens darauf — daß sie viel Ungeziefer und Raupen haben. Nun ich bin zu wenig Naturforscher, aber ich glaube, daß der Uibelstand nicht so groß ist, weil sich die Raupen wohl nur an den Pappeln halten und den anderen Gewächsen keinen Schaden zufügen; ich glaube, es ist nur ein naturhistorischer Irrthum, wenn man glaubt, die Raupen, die auf den Pappeln an den Strassen sind, greifen auch andere Pflanzen an. Aber es ist ein anderer Uibelstand; die Pappeln haben viele Schößlinge, sie gehen mit ihren Wurzeln weit in die Felder hinein und treiben dort Schößlinge, wodurch sie sehr viel Schaden anrichten und das Gedeihen des Getreides an den nachbarlichen Feldern hindern. Und das ist auch der Grund, warum wir die Pappeln ausgeschlossen haben wollen. Ubrigens, wo der Fall vorkommt, daß kein Baum gesetzt werden könnte, entweder, weil die Straße zu eng, oder weil überhaupt kein Baum fortkommt, so ist dafür im 1. Absatz dieses §. vorgesorgt worden, wo es heißt, daß der Bezirks-Ausschuß eine Ausnahme davon beschließen kann. Es ist also die Möglichkeit gegeben, dem vorzubeugen.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Fürst Karl Schwarzenberg: Ich möchte mir einige wenige Worte erlauben, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Steffens auf das Wärmste zu empfehlen. Es gibt Gegenden, wo nur die Pappel besteht, nicht, weil die Eberesche nicht wachsen würde; gewiß würde die Eberesche auch wachsen, weil sie in höheren Gegenden noch wächst, als die Pappel; aber die Eberesche ist der Beschädigung ausgesetzt, wie nicht leicht ein anderer Baum. Deswegen würde ich mir erlauben, im Interesse der Anlage der Alleen den Antrag des Abgeordneten Herrn Steffens zu unterstützen. Was den Schaden anbelangt, so ist es ohnehin den Gemeinden anheimgestellt, dort keine Pappeln zu pflanzen, wo es mit Schaden für die angrenzenden Felder verbunden wäre. Dort werden eben keine Pappeln gepflanzt werden.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Brauner!

Dr. Brauner: Já bych se vyslovil vůbec proti tomu, aby se zde nějaké stromy tak jmenovaly vyjma toliko, aby se řeklo, že to mohou byti stromy ovocné a moruše; ostatně aby se ale nejmenovaly stromy žádné. Já jsem veliký přítel

lip u silnic; ale lípa má také své vady, že dává velmi zlý stín na pole nebo luka, podle polohy. Já nejsem veliký přítel topolů, ale znám také ze zkušenosti, že někde topol se převýborně k silnici hodí a též jsem z praxe zkušenost nabyt, že nejpěknější stromořadí na silnici jest, když jest rozmanité a když není jednotvarné.

Že topol přišel do tak zlého kreditu při silnicích, bylo to, poněvadž v letech, asi před 30 až 40 lety byl topol v modě a tenkrát nestavěly silnice obce; totiž obce je stavěly, ale neporoučely nic, neměly žádného hlasu, než že musely silnice dělat a jen jednotlivé osoby ze své libosti si řekly a udělaly si topolové aleje. A tak je máme tam, kde to vypadá, jako by veliká řada šibenic; ale také jich nemáme tam, kde by velmi dobře a prospěšně a malebně okolo silnic stály. Pročež, pánové, kde silnice se zakládají vlivem obcí samostatných a svobodných, a kde se zakládají vlivem samostatných a svobodných okresních výborů a zastupitelstev, nestarejme se o ně tak, jako by jim do konce potřeba bylo říci, jaké stromy mají vzít a jakých stromů nemají vzít. Však oni tomu porozumějí lépe, než jakýmkoliv všeobecným zákonem se jim to odporučiti dá.

Protož jsem pro to, aby v článku tom se vynechalo pojmenování stromů všech, vyjma aby se řeklo „Obst- und Maulbeerbäume“ aby se tedy nejmenovaly ostatně stromy žádné, než toliko, kde to může býti ovocné stromy a moruše.

Steffens: Ich schließe mich dem ganz bei.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Brauner trägt an, daß in diesem §. lediglich die Maulbeer- und Obstbäume erwähnt werden und daß die Beziehung auf die übrigen wegfalle.

Wird dieser Antrag unterstützt? (Gesch.) Er ist hinreichend unterstützt.

Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pollach: Die Kommission hatte bei der Zusammensetzung dieses §. keine andere Absicht gehabt, als nur die Anpflanzung von Alleen an den Straßen soviel als möglich zu fördern. Nun ich erkenne keineswegs, daß der Antrag hier, daß die Pappeln ausgeschlossen sein sollen, oder daß angenommen werde, gewisse spezielle Bäume zu pflanzen, bei manchen Gemeinden Schwierigkeiten hervorrufen würde. Da die Kommission die gegentheilige Ansicht hatte, nämlich die Erleichterung und Förderung der Anpflanzung von Bäumen zu bewirken, so erkläre ich mich damit einverstanden, daß dieser Passus „bei Ausschluß jeder Gattung von Pappeln, Ebereschen und Linden“ wegbleibe und bloß gesetzt werde: „Vorzugsweise Obst- und Maulbeerbäume.“ Das halte ich auch jedenfalls für wünschenswerth, daß dieses hier bleibe, damit die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht werde, ob nicht die Anpflanzung von Obst- und Maulbeerbäumen vielleicht zweckmäßiger wäre.

Berichterstatter: Auf die Bedenken des Herrn Abgeordneten Steffens hat bereits Herr Dr. Kieger schon früher geantwortet.

Meine Herren! Wenn wir betrachten, welche herrliche Alleen noch hier und da in Böhmen sind, so kann ich nicht begreifen, warum gerade jetzt, seit einiger Zeit die Alleenbäume nicht fortkommen. Es gehört zwar nicht hierher, aber von Hasen können sie nicht gar so sehr beschädigt werden, da der Hasen früher noch mehr waren. Es muß also noch ein anderer Umstand da sein, daß vielleicht die Gemeinden und Vorsteher nicht mit dem gehörigen Ernste darauf sehen. Darum halte ich solche Bestimmungen im Gesetze für nothwendig und bitte das h. Haus, es jedenfalls anzunehmen. Werden sie es nicht befolgen, so wird der Bezirksausschuß, wenn er seine Pflicht erfüllen will, Mittel und Wege finden, um die Gemeinden dazu zu verhalten, jedenfalls aber trägt es zur großen Verschönerung des Landes bei, wenn die Straßen mit Alleen von Obst- und Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Ich bleibe daher bei dem Antrage der Kommission mit der bloßen Annahme, daß der Passus „jeder Gattung von Pappeln, Ebereschen und Linden“ wegbleibe, das übrige aber angenommen werde.

Oberstlandmarschall: Zu den ersten drei Alleen des Kommissionsantrages ist kein Amendement gestellt worden. Ich stelle daher die Frage an das h. Haus, ob sie angenommen werden und bitte diejenigen Herren, welche für die ersten 3 Absätze sind, die Hand aufzuheben. (Gesch.) Sie sind angenommen. Die 4te Allee würde nun lauten: „Bei neuen Anpflanzungen sollen die Alleenbäume in Distanzen von 4 Klaftern auf den Ranten der Straßenseitbankette oder aber auf einer und derselben Straßenseite durchgehend hinter den Straßengraben gesetzt werden.“

Es sind für diesen Zweck je nach der Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse vorzugsweise Obst- und Maulbeerbäume zu wählen.“ In der Beziehung, wie die Setzlinge sein sollen, ist keine Aenderung eingetreten. Ich bitte, die Allee böhmisch vorzulesen.

Sek. sn. zems. Schmidt (čte:) Při zřizování nových stromořadí mají se stromy vysazovati na pokraji banketu silničných na 4 sáhy od sebe a nebo také na jedné a téže silnici veskrze za příkopy silničními. K vysazování užiti se má vždy podle povahy půdy a podnebí obzvláště stromů ovocných a marušovych.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese dem nunmehr abgeänderten Absätze des Kommissionsantrages, so wie den übrigen unveränderten Absätzen zustimmen, die Hand aufzuheben. (Gesch.) Die Absätze sind angenommen.

Zprávodaj Pollach (čte:) Jakých práv a povinnosti mají úradové zeměpánšti, co se týče silnic. §. 46.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen

Herren, welche dem §. zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Der §. 46 ist angenommen.

Berichterstatter Pollack: Da in dem Gesetze nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen wurden und es von dem h. Hause angenommen ist, so erlaube ich mir —

Oberstlandmarschall: Nachdem einige Amendements wohl in großer Eile übersetzt werden müssen, dürfte es zweckmäßig sein, die dritte Lesung erst in einer späteren Sitzung vorzunehmen, um die beiden Texte in vollkommene Übereinstimmung zu bringen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Straßenscommission über die Straßenspolizeifordnung. (Rufe: die Wahlen!) Es würde sich nur darum handeln, ob es zweckmäßig wäre, diesen Bericht sogleich vorzunehmen; ich glaube aber, daß mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nichts erübrigen wird, als zu den Wahlen zu schreiten.

Oberstlandmarschall (läutet.) In Bezug auf die Vornahme der Wahlen glaube ich folgenden Vorgang einzuhalten. Ich werde zuerst die Wahl des Landesauschußbeisizers aus der Gruppe der Großgrundbesitzer vornehmen lassen; die Namen der Herren Abgeordneten werden vorgelesen werden, und ich bitte dann die Wahlzettel in die Urne zu übergeben. Ich bitte die Herren Aktuare die Urne zu übernehmen.

Die Wahl des Landesauschußbeisizers aus der Gruppe der Großgrundbesitzer. Nach dieser Wahl würde ich zur Wahl des Landesauschußbeisizers schreiten, welchen der gesammte Landtag aus sich selbst zu wählen hat. Ich bitte die Namen der Herren vorzulesen. (Läutet.)

Ich bitte meine Herren um etwas Ruhe, damit die Namen gehört werden, wenn sie vorgerufen werden.

Landtgssekr. Schmidt (verliest die Namen der Herren Abgeordneten aus der Gruppe der Großgrundbesitzer).

Oberstlandmarschall (läutet.) Meine Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich werde jetzt (läutet) zur Wahl des Landesauschußbeisizers durch den ganzen Landtag aus seiner Mitte schreiten. Um jedoch die Sache zu beschleunigen, werde ich zuerst die Herren Skrutatoren für diese Wahl auffordern, ihre Wahlzettel abzugeben, damit sie sich dann entfernen können, und während der Zeit das Skrutinium über die eben vollzogene Wahl vornehmen. Ich bitte, daß je 2 Skrutatoren auf jede Seite sich stellen, um die Wahlzettel in Empfang zu nehmen. Als Skrutatoren für diese Wahl sind aus der Gruppe der Großgrundbesitzer Herr Graf Bratislaw, Kallina Ritter von Jäthenstein und Kirschner bestimmt.

Ich bitte in mein Bureau sich zu verfügen, und der Herr Stellvertreter, Bürgermeister Bělský, wird dieser Skrutiniumscommission vorstehen. Ich werde zuerst bitten, daß der Herr Bürgermeister Bělský und die Herren Skrutatoren ihre Stimme

für die Wahl des Landesauschußbeisizers aus dem ganzen Landtage abgeben; es wird jeder namentlich vorgerufen werden.

Herr Bürgermeister Dr. Bělský hat seine Stimme bereits abgegeben.

Herr Graf Bratislaw (gibt seine Stimme ab.)

Hr. Ritter Kallina v. Jäthenstein (gleichfalls.)

Herr Kirschner (ebenso.)

Ich bitte die Kommission sich nun in mein Bureau zu verfügen und das Skrutinium vorzunehmen (läutet zweimal.)

Udtssekr. Schmidt: Se. Eminenz der Herr Kardinal Fürsterzbischof Schwarzenberg (Ruf! aus dem ganzen Landtag?)

Oberstlandmarschall: Aus dem ganzen Hause statt des Hrn. Dr. Pinkas.

Udtssekr. Schmidt liest weiter die Namen der Herren Abgeordneten.

Oberstlandmarschall (läutet.) Ich werde jetzt zur Wahl des Landesauschußbeisizersersatzmannes aus der Kurie der Landgemeinden schreiten und werde die Herren Skrutatoren, die ich für diese Wahl bestimmt habe, ersuchen, ihre Stimme früher abzugeben und wieder unter dem Vorsitze des Hrn. Bürgermeisters Dr. Bělský das Skrutinium vorzunehmen. Für die Wahl, die jetzt vorgenommen wird, bitte ich den Hrn. Abg. Ritter v. Neupauer aus der Kurie der Großgrundbesitzer, den Hrn. Abgeordneten Benoni von Seite der Landgemeinden und Herrn Dr. Forster von Seite der Städte unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters das Skrutinium vorzunehmen. Ich werde daher die genannten Herren Skrutatoren und den Herrn Bürgermeister aufrufen, ihre Stimme abzugeben. (Rufe: Es sind nicht alle die Herren für die Landgemeinden!) Es ist lediglich der Herr Benoni.

Es kommen nun die Landgemeinden (läutet.)

Herr Benoni! (gibt seine Stimme ab.)

In meinem Präsidial-Bureau wird das Skrutinium vorgenommen (läutet.)

Udtssekr. Schmidt liest die Namen der Herren Abgeordneten.

Oberstlandmarschall (läutet.) Das Resultat der zuerst vorgenommenen Wahl aus der Gruppe des Großgrundbesitzes ist folgendes:

Abgegeben wurden 62 Stimmzetteln; es bildet sonach die absolute Stimmenmehrheit 32. Diese erhielt der Landtagsabgeordnete Dtokar Graf Cernin, nämlich 43 Stimmen; außerdem erhielt J. U. Dr. Johann von Limbeck 16 Stimmen, Heinrich Ritter von Kopeč 2 Stimmen und Karl Kirschner eine Stimme. Graf Dtokar Cernin ist somit zum Landesauschußbeisizer gewählt. Es tritt nun die Nothwendigkeit ein, statt des Grafen Cernin einen Ersatzmann zu wählen, und ich werde sofort zur Wahl dieses Ersatzmannes schreiten.

Náměstek nejv. marš. Dr. Bělský: Das Resultat der zweiten Wahl eines Landesauschußbeisizers ist folgendes:

(Cic.) Protokoll předsevzat skrutinujici ko-

misi zřízenou od Jeho Exc. nejvyššího maršálka p. hr. Karla Rothkircha-Panthena.

Skrutinium volby přisedicích výboru zemského pro království české dne 17. března r. 1866 a sice z celého sněmu:

Přítomni byli:

P. rytíř Neupauer, Dr. Forster a Josef Bononi. Odevzdáno bylo hlasovacích listků 221. Nadpoloviční většina jest tedy 111. Z odevzdaných hlasův obdržel p. rada c. k. zemského soudu Matěj Havelka 114 hlasův, prof. Josef Schrott 106 hlasů, ryt. Jindřich Kopetz 1 hlas.

Zvolen za přisedicích zemského výboru z celého sněmu p. Matěj Havelka.

Der Landesgerichtsrath Mathias Havelka ist mit 114 Stimmen zum Landesauschussbeisitzer aus dem ganzen Landtage gewählt, gegen 106 Stimmen, welche Prof. Schrott erhielt.

D. L. M.: Ich bitte nun zum Skrutinium der Wahl des Ersatzmannes aus der Gruppe der Landgemeinden zu schreiten und ersuche den Hrn. Dr. Jerábek, Dr. Reichert und Hrn. Leeder als Skrutatoren sich in mein Bureau zu verfügen und dort unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeister Bělský das Skrutinium vorzunehmen.

In der Zwischenzeit werde ich die Wahl des Ersatzmannes aus der Gruppe des Großgrundbesitzes vornehmen.

Dr. Kieger: An Stelle des Herrn Ritter v. Limbeck?

D. L. M.: An die Stelle des Grafen Otokar Černín. Es wählt bloß die Gruppe der Großgrundbesitzer.

Ich ersuche also die Herren Reichert, Jerábek und Leeder. Ist Herr Leeder anwesend? (Rufe ja! er ist schon fort.) Ich bitte die Namen aus der Gruppe des Großgrundbesitzes vorzulesen.

Landtags-Sekretär Schmidt (verliest die Namen.)

D. L. M.: Ich werde einige Einladungen dem h. Hause kundgeben. Die Mitglieder der Kommission der Hypothekenbank werden zu einer Sitzung für Morgen 10 Uhr früh eingeladen und die Kommissionsmitglieder über das Sicherheitsgesetz wird für Montag 9 Uhr früh zu einer Sitzung eingeladen.

(Nach einer kurzen Unterbrechung.)

Das Resultat der vorgenommenen Wahl eines Ersatzmannes aus der Kurie der Landgemeinden ist folgendes:

Dr. Bělský: Odevzdáno bylo 73 listků volebních. Nadpoloviční většina hlasů jest tedy 37; tuto obdržel Otokar Zeithammer, obdržel totiž 48 hlasů; krom toho obdržel Dr. Hanisch 23 hlasů, Prof. Dr. Grohmann 1 hlas, rada Havelka 1 hlas.

Dr. Zeithammer erhielt bei der Anzahl von 73 Stimmen 48 Stimmen, Dr. Hanisch 23, Prof. Grohmann 1, Havelka 1 Stimme.

Dr. Zeithammer ist daher durch absolute Majorität zum Landesauschussbeisitzerersatzmann gewählt.

D. L. M.: Ich werde nun die Herren Grafen

Bratislaw, Harrach Johann und Ritter von Neupauer ersuchen, das Skrutinium vorzunehmen bezüglich der Wahl aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

Vorher werde ich aber die Herren ersuchen, ihre Stimmen abzugeben für die Wahl des Ersatzmannes, der aus dem gesammten Landtage zu wählen ist und zwar anstatt des Herrn Ritter v. Limbeck. Ich werde die Herren nennen (läutet). Hr. Bürgermeister Bělský, Graf Harrach Johann, Hr. Ritter von Neupauer, Graf Bratislaw.

(Die aufgerufenen Herren übergeben ihre Stimmzetteln.)

(Landtagssekretär Schmidt verliest die Namen.)

Oberstlandmarschall: Ich ersuche die Hrn. Abg. Bibus und Bokoun, dann die Hrn. Abg. P. Jindra und Dr. Reichert, dann den Hrn. Grafen Bratislaw und Ritter von Neubauer, sich zum Skrutinium zu verfügen. Es ist nicht möglich, die Stimmen abzugeben, weil man nicht weiß, was für ein Resultat sein wird. Ich bitte, das Skrutinium fogleich vorzunehmen; ich muß natürlich das Resultat abwarten, ehe ich zur zweiten Wahl schreiten kann.

(Unterbrechung von einer Viertelstunde.)

Oberstlandmarschall: Das Resultat der vorgenommenen Wahl ist folgendes: Abgegeben wurden 219 Stimmzetteln; es bilden daher die absolute Stimmenmehrheit 110 Stimmen.

Es erhielten der Landtagsabgeordnete Karl Ritter von Limbeck 131, Dr. Prachenský 80 Stimmen, Dr. Schubert 5, Dr. Škarda 2 und Kuh 1 Stimme. Es erscheint daher Karl Ritter von Limbeck als Ersatzmann gewählt.

Ich werde sofort zur Wahl des 2ten Ersatzmannes an die Stelle der Hrn. Weihbischofs Krejčí schreiten. (Rufe: Das Resultat der Wahl des Ersatzmannes in der Kurie der Großgrundbesitzer ist noch nicht bekannt!) Ich bitte um Vergebung, ich habe es übersehen. Die Wahl des Ersatzmannes aus der Kurie der Großgrundbesitzer hat folgendes Ergebnis gegeben: Abgegeben wurden 62 Stimmzetteln, absolute Majorität ist daher 32; hievon erhielten Hr. Karl Kirschner 32, Eduard Doubek 25, Dr. Lumbe 4 und Dr. von Wanka 1 Stimme. Es erscheint daher Hr. Abg. Karl Kirschner als Ersatzmann gewählt.

Ich bitte dieselben Herrn Skrutatoren sich nochmals zu bemühen, sich dem Skrutinium zu unterziehen. (Pausse.)

Oberstlandmarschall: Das Resultat der vorgenommenen Wahl ist folgendes: Abgegeben wurden 219 ausgefüllte Stimmzetteln. Es bildet die absolute Stimmenmehrheit 110; von diesen erhielt der Herr Landtagsabgeordnete JUDr. Škarda 114, Hr. Dr. Schubert 102, Ritter v. Kopecký 1, Hr. Prof. Donner 1, Hr. v. Limbeck 1 Stimme.

Es erscheint daher zum Ersatzmann gewählt JUDr. Škarda. Nachdem der Hypothekenbank-Direk-

tor Herr Landesgerichtsrath Havelka zum Landes-  
auschußbeißer gewählt worden ist und wie ich  
hoffe, die Wahl annehmen wird, so wird die Noth-  
wendigkeit eintreten, nachdem dieses Amt nicht ver-  
einbar ist mit dem eines Bankdirektors, daß die  
Kurie der Landgemeinden die Wahl eines Bank-  
Direktors vornimmt. Ich werde daher diese Wahl  
an die Stelle des Hrn. Landesgerichtsrath Havelka

auf einen der nächsten Tage auf die Tagesordnung  
setzen.

Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr Vormittags.  
Tagesordnung: Bericht der Kommission über die  
Anträge auf die Reform der Landes-Wahlordnung  
und eventuell die Fortsetzung der heutigen Tages-  
ordnung.

Schluß 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Kürschner, Verifikator.

Dr. Reichert, Verifikator.

Sadil, Verifikator.

**Einlauf.**

Vom 16. März 1866.

- Nr. 453. Landesausschuß legt vor den Refurs des Bez.-Ausschusses Mühlhausen gegen den Beschluß des Landesausschusses vom 23. August 1865, Z. 12591, in Betreff der Erledigung einiger Gemeindeangelegenheiten.
- Nr. 454. Landesausschuß legt vor die Berufung des Swijaner Domänenrathes Cech gegen den Beschluß der Rochlitzer Bez.-Vertretung, betreffend die Befugniß zur Intervention der bevollmächtigten Vertreter des Großgrundbesitzes bei den Bez.-Ausschuß-Sitzungen.
- Nr. 455. Desgleichen den Refurs des Josef Rebhahn aus Haslbach gegen den Bez.-Ausschuß-Beschluß pot. dem Rekurrentenzuerkannten Strafe wegen unbefugter Bauführung.
- Nr. 456. Bez.-Ausschuß Semil ein Dankschreiben aus Anlaß des Adress-Beschlusses.
- Nr. 457. Landesausschuß legt vor die Berufung der Gem.-Vertretung von Mokrovous gegen den Beschluß des Bez.-Ausschusses Nechanic, betreffend die Verpachtung von Gemeindegrundstücken.
- Nr. 458. Desgleichen die Berufung der Gemeinde-Vertretung von Bernardic gegen den Beschluß des Bechiner Bez.-Ausschusses, betreffend die Auflösung des Bernardicer Schul-Ausschusses.
- Nr. 459. Geschäfts-Protokoll der 46. Landtags-Sitzung vom 12. März.
- Nr. 460. Bericht des Landes-Ausschusses zur Vorlage der Tabelle über die vom Landesausschuße in Gemäßheit des §. 77 des Gesetzes vom 15. Juli 1864 gefällten Berufungs-Entscheidungen.
- Nr. 461. Bericht der Landtags-Kommission über die Vorberathung der Regierungsvorlage des Wassergesetzes.

**Spisy došlé.**

Dne 16. března 1866.

- Čís. 453. Zemský výbor podává rekurs okresního výboru milevského proti rozhodnutí zemského výboru ze dne 23. srpna 1865, čís. 12591, v příčině vyřízení některých záležitostí obecních.
- Čís. 454. Zemský výbor podává odvolání rady panství Svijanského, Čecha, z usnešení okr. zastupitelstva roketnického v příčině toho, aby splnomocnění zástupcové velkostatkářů připuštění byli k intervenování v sezeních okresního výboru.
- Čís. 455. Taktéž rekurs Jos. Rebhahna z Haslbachu proti usnešení okr. výboru v příčině pokuty, rekurentovi uložené pro nedovolenou stavbu.
- Čís. 456. Okresní výbor semilský podává připsi diků z příčiny uzavření o adrese.
- Čís. 457. Zemský výbor podává odvolání zastupitelstva obce mokrovouské z usnešení okresního výboru nechanického, v příčině pronajmutí obecních pozemků.
- Čís. 458. Taktéž odvolání zastupitelstva obce bernardické z usnešení okr. výboru bechyňského, co se týče rozpuštění školního výboru bernardického.
- Čís. 459. Jednací prot. 46. sněm. sezení dne 12. března.
- Čís. 460. Zpráva zem. výboru ku předloze tabely o rozhodnutích, učiněných od zemského výboru na odvolání dle §. 77. zákona daného dne 15. července 1864.
- Čís. 461. Zpráva sněmovní komise zvolené ku přípravní poradě o vládní předloze vodního zákona.



**Statistik**

**Statistik**

Statistik der Bevölkerung

Statistik der Bevölkerung

Die Bevölkerung der Provinz Böhmen im Jahre 1887 betrug 4,177,000 Seelen, was eine Zunahme von 100,000 Seelen gegenüber dem Jahre 1886 darstellt.

Die Zunahme der Bevölkerung ist hauptsächlich auf die Geburtenüberschüsse zurückzuführen, welche in den letzten Jahren fortwährend beobachtet wurden.

Die Sterblichkeit ist im Vergleich mit den früheren Jahren etwas zurückgegangen, was ebenfalls zu der allgemeinen Bevölkerungszunahme beigetragen hat.

Die Wanderbewegungen haben sich im Jahre 1887 im Vergleich mit dem Jahre 1886 nicht wesentlich geändert.

**Aus der Statthaltereibuchdruckerei in Prag.**

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Büchern und Zeitschriften gedruckt, welche in den Buchhandlungen zu finden sind.

Die Druckerei ist in der Lage, alle Arten von Drucken in bester Qualität und zu billigen Preisen auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Arbeiter beschäftigt, welche in der Lage sind, alle Arten von Drucken auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Büchern und Zeitschriften gedruckt, welche in den Buchhandlungen zu finden sind.

Die Druckerei ist in der Lage, alle Arten von Drucken in bester Qualität und zu billigen Preisen auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Arbeiter beschäftigt, welche in der Lage sind, alle Arten von Drucken auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Büchern und Zeitschriften gedruckt, welche in den Buchhandlungen zu finden sind.

Die Druckerei ist in der Lage, alle Arten von Drucken in bester Qualität und zu billigen Preisen auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Arbeiter beschäftigt, welche in der Lage sind, alle Arten von Drucken auszuführen.

Die Druckerei hat eine große Anzahl von Büchern und Zeitschriften gedruckt, welche in den Buchhandlungen zu finden sind.

Die Druckerei ist in der Lage, alle Arten von Drucken in bester Qualität und zu billigen Preisen auszuführen.